

## TECHNIKER IN DER VERWALTUNG

### TECHNIKER AN DIE FRONT

Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig

Wenn wir die letzten Jahrzehnte überblicken, wenn wir, die wir heute noch mitten in der Arbeit stehen, zurückschauen auf unser eigenes Leben, so bleibt nichts weiter übrig, als ein großes Staunen über die gewaltsame und stürmische Entwicklung, die die Technik in dieser Zeit genommen hat, wie sie in alle Gebiete des öffentlichen nicht nur, sondern auch des privaten Lebens eingedrungen ist. Das liegt so klar vor Augen, daß sich die Anführung von Einzelheiten erübrigt.

Diese Entwicklung hat aber gleichzeitig eine vollständige Umgestaltung in den staatlichen und städtischen Verwaltungskörpern mit sich gebracht. Wer sich heute das Wundergebilde einer Stadt betrachtet, wer in der Lage ist, hineinzuleuchten in die großen technischen Betriebe, wer sich ein Bild machen kann von dem, was sich unter der Straßenoberfläche abspielt, der muß zur Erkenntnis kommen, daß gerade die technischen und bauwirtschaftlichen und damit eng verbunden die volkswirtschaftlichen und finanziellen Fragen heute eins der bedeutsamsten, ja vielleicht das wichtigste Problem auf dem Gebiet der Verwaltung darstellen. Wenn man sich aber daneben die Organisation dieser Verwaltungskörper ansieht, so wird man zu seiner Überraschung die Feststellung machen, daß bis heute offensichtlich nicht das Bedürfnis vorlag, durch entsprechende Umorganisation der Verwaltung der fortschreitenden Bedeutung der Technik im Rahmen unseres Lebens Rechnung zu tragen.

Es scheint in Deutschland nach wie vor noch die Überzeugung zu herrschen, daß alle Verwaltungsarbeit in den Händen des Juristen liegen müsse, obgleich tatsächlich die Arbeit, wie sie sich dann in der Praxis abspielt, meist überhaupt keine eigentliche juristische ist. Der Jurist wird Verwaltungsbeamter, wird Kaufmann, wird Volkswirt und hat nur noch bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, dabei seine juristischen Kenntnisse mit auszunutzen. Und er übernimmt häufig Aufgaben, die in ihrem Hauptbestandteil technischer Art sind und demgemäß viel mehr technische Kenntnisse voraussetzen als juristische.

Es hat wenig Sinn, rückblickend zu untersuchen, woraus dieser unhaltbare Zustand, der dem technisierten Zeitalter in keiner Weise entspricht, sich entwickelt hat. Es genügt einfach festzustellen, daß man bisher dem Techniker im großen und ganzen im Deutschen Reich nur den Platz des reinen Spezialisten, des untergeordneten Sachbearbeiters, zugewiesen hat, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, an eigentlicher Führerstelle von der hohen Warte aus die Geschicke zu lenken, ganz einerlei, ob es sich um Reich, Länder oder Städte handelt.

Das Reich hat in der Nachkriegszeit zwangsläufig die Führung in der Bauwirtschaft an sich gerissen und hat dabei in gewissem Umfang Länder und Städte an der Ver-

antwortung mit beteiligt. Der Wohnungsbau hat bis vor kurzem allein in den Händen dieses Kreises gelegen. Die Baustoffindustrie unterlag durch Jahre der Kontrolle des Reiches, und selbst auf die Preisbildung haben die Behörden einen ungeheuren Einfluß gewonnen. Es gab oder gibt aber weder einen technischen Staatssekretär oder technischen Ministerialdirektor an denjenigen Stellen des Reiches, die für diesen Fragenkomplex zuständig waren. Lediglich bei der Verwaltung der Reichseisenbahn finden wir heute einen technischen Ministerialdirektor. Das Reichsarbeitsministerium verfügt über einen einzigen technischen Ministerialrat. Bei den Ländern liegen die Verhältnisse derart, daß Preußen in seiner Finanzverwaltung einen technischen Ministerialdirektor hat. Das gleiche gilt für Sachsen. In den übrigen Ländern aber sind, wenigstens meines Wissens, die höchsten Stellen, die Techniker innehaben, solche von Ministerialräten, d. h. der Techniker sitzt praktisch immer nur auf der Stelle eines Sachbearbeiters; die endgültige und letzte Entscheidung, die Führung, liegt aber immer in der Hand des Juristen. Genau so liegen die Verhältnisse bei den Städten. Auch hier stellt der technische Bürgermeister, das heißt der übergeordnete Verwaltungsbeamte mit technischem Einschlag, die äußerste Ausnahme dar.

Und wo haben wir nun den Grund für dieses offensichtliche Mißverhältnis zu suchen? In der einfachen Tatsache, daß unser Beruf, so wie er sich heute darstellt, noch zu jung in der Entwicklung ist. Er entbehrt des historischen Hintergrundes. Weiter sind wir Techniker zu sehr geneigt, uns in unser eigentliches Aufgabengebiet zu vertiefen und zufrieden zu sein mit dem, was gewissermaßen vor uns liegt. Die Entwicklung von Jahrzehnten hat es mit sich gebracht, daß wir uns nicht allenthalben der Bedeutung unserer Arbeit und der Forderungen, die wir unter heutigen Verhältnissen stellen können und müssen, bewußt geworden sind. Es weht heute ein neuer Wind in Deutschland, und es bestehen gerade deshalb neue und große Möglichkeiten. Möge die deutsche Technikerschaft diesen historischen Augenblick nicht wieder verpassen, und möge sie Sorge tragen, daß man nicht nur halbe Maßnahmen durchführt. Ein Staatssekretär des Bauwesens ist sicher das, was wir heute erwarten können. Aber wir brauchen noch mehr, wir brauchen darüber hinaus im Reich, den Ländern und den Städten den technisch gebildeten Verwaltungsbeamten an führender und entscheidender Stelle!

Zu diesem Thema nehmen nachstehend eine Reihe technisch vorgebildeter Verwaltungsbeamter in leitender Stellung das Wort. Wir lassen auch einen juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten aus seiner langjährigen Erfahrung heraus dazu sprechen.

# ALLGEMEINE GESICHTSPUNKTE

Bürgermeister Maurer, Reg.-Baumeister a. D., Mainz

Die Formulierung „Techniker in der Verwaltung“ enthält eine Feststellung und eine Frage. Wenn ich mich mit der Frage beschäftige, so tue ich es als Techniker und als Kommunalbeamter. Trotzdem kann die allgemeine Seite der Frage nicht ungestreift bleiben. Gegenstand meiner Ausführungen soll nur der Techniker sein, der für eine leitende Tätigkeit in der Verwaltung, und zwar in der Zentralinstanz in Frage kommt. Man kann also die Frage auch in die Form bringen: Inwieweit, an welcher Stelle ist der Techniker kraft seiner technischen Vorbildung vor Anderen berufen, in der Verwaltung eine leitende, eine Führerstellung einzunehmen. Dabei spielt in diesem Zusammenhang die Frage der persönlichen Eignung zum Führer, die Persönlichkeit als solche keine Rolle. Sie ist unabhängig von der Berufsausbildung. Aus jedem Beruf kommen nur „Persönlichkeiten“ als „Führer“ in Betracht.

Techniker in dem hier gemeinten Sinne gibt es noch nicht allzu lange. Unter den zur Führung drängenden Berufsständen ist der des Technikers der jüngste. Seine Geburtsstunde fällt zusammen mit dem Zeitpunkt, in dem die Periode der Alleinherrschaft der humanistischen, abstrakt geistig eingestellten Richtung aufhört und in dem die Naturwissenschaften und die Umwertung ihrer Erkenntnisse für die praktischen Bedürfnisse des täglichen Lebens sich als gleichwertige Disziplinen durchzusetzen beginnen. Die Unterteilung des Technikerberufes in Hoch-, Tief- und Maschinenbauer usw. ist im Rahmen dieser Betrachtung unbeachtlich. Nur darf vermerkt werden, daß die diese Unterteilung bedingende Vielseitigkeit der Technik z. Zt. zweifellos eine Schwächung der Position des Technikers in der hier behandelten Frage bedeutet.

Der Nur-Techniker kommt für eine Führerstellung in der Verwaltung nicht in Betracht. Einseitig begabte Nur-Techniker sind Spezialisten. Sie sollen und müssen sich auf ihr Spezialistentum beschränken und können darin Bahnbrecher und Führer sein. Das trifft aber für jeden Beruf zu. Der einseitig begabte Nur-Jurist z. B. ist für die Verwaltung ein ebenso unbrauchbarer Spezialist wie der Nur-Techniker. Für Spezialisten solcher Prägung ist in der Leitung und Führung der Verwaltung kein Platz, so sehr sie auch darauf angewiesen sein mag, in einzelnen Fällen von ihrem Wissen und Können Gebrauch zu machen (z. B. bei Führung von Prozessen). Es wird aber Zeit, dagegen Front zu machen, daß sich auch heute noch bei verwaltungsorganisatorischen Regelungen, u. a. z. B. bei Städteordnungen und ihren Kommentaren, die Einstellung findet, als ob jeder Techniker, und zwar nur er, ein „Spezialist“ in diesem engeren Sinne sei und daß neben anderen Gründen auch deshalb seine Gleichstellung in der Verwaltung mit anderen Berufen, z. B. mit dem Juristen, sich nicht rechtfertigen lasse.

Daß ein so junger Berufsstand wie der des zeitgenössischen Technikers noch manches Unausgeglichene, Unausgereifte an sich hat, ist nicht verwunderlich. Die Jugend ist zweifellos auch für ihn ein großer Vorteil, denn ihr gehört die Zukunft! Aber auch ein großer Nachteil, da die Jugend bekanntlich immer auf großen Widerstand beim reiferen Alter stößt, wenn sie sich anmaßen will, entscheidend mitzusprechen. Es tut sich also die Frage auf, ob auch heute noch die „Jugend“ des Technikers Veranlassung zu Bedenken dagegen geben kann oder gar muß, ihn über das heute zugestandene Maß hinausgehende Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte der

Verwaltung zuzugestehen. Oder anders herum gefragt: Ist das „reifere Alter“ berechtigt, der nachdrängenden, in vielem anders eingestellten „Jugend“ weiterhin den ihr zukommenden Anteil an der Führung zu verweigern? Klar und deutlich ausgesprochen, ist der Jurist, hier auf Grund der Tradition seines Standes der Repräsentant des „reifere Alters“, auch weiterhin vor allen anderen kraft seiner beruflichen Ausbildung allein geeignet und berechtigt, die leitenden Stellen der Gemeindeverwaltung in dem Ausmaße zu besetzen, wie es heute der Fall ist und liegt dies im Interesse der Allgemeinheit?

Bei der Deutlichkeit meiner Fragestellung muß ich nachdrücklichst Wert auf folgende Feststellungen legen:

Ich schätze den Berufsstand des Juristen außerordentlich hoch und bin weit entfernt davon, ihm irgend etwas von seiner großen Bedeutung für unser heutiges öffentliches und wirtschaftliches Leben absprechen zu wollen. Ich anerkenne ohne jede Einschränkung die Berechtigung seines Anspruchs auf weitgehende führende Beteiligung in der Verwaltung im Rahmen des Bedürfnisses. Ich habe bei der persönlichen Zusammenarbeit mit den juristischen Kollegen in vier verschiedenen Verwaltungen im Westen, Norden und Osten unseres Vaterlandes nur gute Erfahrungen gemacht.

Und endlich, die Regelung in Hessen gibt für uns Techniker in der Gemeindeverwaltung keinen Grund zu Beschwerden. Die Gleichberechtigung aller Verwaltungsmitglieder ist einwandfrei gewährleistet. Bürgermeister und Beigeordnete haben alle Sitz und Stimme im Stadtrat (Stadtverordnetenversammlung). Der Stadtrat kann so viel besoldete Beigeordnete wählen und anstellen, als er für erforderlich hält. (Er bedarf allerdings der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu.)

Eine solche oder ähnliche, formal einwandfreie Regelung wird auch in den meisten anderen deutschen Ländern vorhanden sein. Diese formale Regelung ist wohl erste Voraussetzung aber nicht allein ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist die Durchführung in der Praxis, für uns die Antwort auf die Frage: Wird von der einwandfrei gegebenen Möglichkeit, in die Verwaltung so viele Techniker hereinzunehmen, wie das Bedürfnis es erfordert, in dem im allgemeinen Interesse liegenden Umfang Gebrauch gemacht oder nicht?

Bei der Untersuchung dieser Frage kann es natürlich nicht darum gehen, Gegensätze zwischen einzelnen Persönlichkeiten zu konstruieren. Es darf sich lediglich handeln um die objektive Abwägung — sine ira et studio —, wie der führende Einfluß der besonders berufenen Berufsstände in der Verwaltung praktisch verteilt sein müßte, um das Beste für das Allgemeinwohl herauszuholen.

Die Aufwerfung einer solchen Frage ist noch nie so aktuell gewesen wie heute. Die Erfahrungen der hinter uns liegenden letzten Jahrzehnte haben Mängel auch in der Verwaltung aufgezeigt. Anpassung an die neuen Verhältnisse ist nötig. Deshalb geht heute der Ruf nach Reform in der Verwaltung.

Daß die Reform nötig, daß ihre Durchführung aber, abgesehen von den politischen Schwierigkeiten, eine recht schwer zu lösende Aufgabe ist, wenn die in erster Linie erstrebte Verbilligung ohne allzu schädliche Verschlech-

terungen erzielt werden soll, darüber ist sich jeder Urteilsfähige klar. Man muß sich aber auch darüber klar sein, daß, wenn sie durchgeführt ist, wenn die heute so verwirrten und durcheinandergebrachten Verhältnisse wieder die für ein geordnetes Staatsleben unbedingt erforderliche Stetigkeit erreicht haben werden, daß dann die reformierte Verwaltung eine der Hauptgrundlagen ist, auf der die Weiterentwicklung vor sich zu gehen hat und an der dann nicht immer wieder von neuem herumgeändert werden soll. Ich will damit vor allem auch sagen, daß dann, nach Erreichung der Stetigkeit, grundsätzliche Änderungen im Aufbau der Verwaltung schwerer zu erreichen sein werden als im Moment der Neugestaltung. Die „Deutsche Bauzeitung“ hat sich deshalb m. E. ein großes Verdienst erworben, gerade jetzt das ja nicht neue Thema erneut zur Debatte zu stellen.

Zwei Gesichtspunkte sind vom Standpunkt des Technikers vor allem zu beachten. Einmal darf mit der Reform und in dem unvermeidbaren Kampf der Interessen bereits Erreichtes und Bewährtes nicht verloren gehen. Daß nach dieser Richtung Gefahr im Verzuge ist, weiß der Kundige: Vgl. z. B. die vielfache Nichtwiederbesetzung freigewordener leitender Technikerstellen in den Gemeindeverwaltungen. Es sprechen nicht immer nur mit echter Sparsamkeit sich vertragende Gründe dabei mit. Zweitens muß bei der Neugestaltung klarer und zielbewußter, als es bisher der Fall war, die Einschaltung des Technikers im organisatorischen Neuaufbau so erfolgen, wie es das allgemeine Interesse unter den veränderten Verhältnissen erfordert. Gerade die unbedingt nötigen Einsparungen verlangen, daß jeder Platz, vor allem in der Führung, richtig besetzt ist. Eine solche Forderung wird nicht bedingt von irgendeinem Standesinteresse, sondern sie wird diktiert vom Allgemeininteresse.

Hierzu einige charakteristische Feststellungen:

1. Im Haushaltsplan meiner Stadt betragen kurz vor dem Kriege und betragen heute noch die Ausgaben technischer Art etwas über 50 v. H. der Gesamtausgaben. Beim außerordentlichen Haushalt überwiegen naturgemäß die Ausgaben für technische Dinge noch mehr. Das Vermögen der Stadt setzt sich ungefähr zu vier Fünfteln aus Werten technischer Natur und zu einem Fünftel aus anderen Werten zusammen. Beim Vermögen handelt es sich um Summen, die in die Hunderte von Millionen gehen. Der Jahresumsatz des ordentlichen Haushalts kommt ebenfalls in hohen Millionenzahlen zum Ausdruck.

2. In einer bayerischen Stadt, in deren Magistrat der Stadtbaurat nur Stimmrecht in Gegenständen seines Wirkungskreises besaß, stand die Frage eines Schulhausneubaus zur Erörterung. Bei der Abstimmung wurde dem Stadtbaurat vom Oberbürgermeister das Recht bestritten, mit abstimmen zu dürfen, weil es sich um eine Schulangelegenheit, also nicht um eine Bausache handele! (Der Fall lag etwas komplizierter. Der Kern der Sache ist aber in meiner Formulierung enthalten.) Der Kollege hatte Schneid genug, für sein Recht zu kämpfen, und die höchst entscheidende Stelle — allerdings erst diese — hatte Objektivität genug, es ihm zu geben!

(Die Sache ist damals viel, soviel ich weiß auch in der „Deutschen Bauzeitung“ besprochen worden.) Die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofs München ist eine für den Techniker in der Verwaltung hochinteressante Lektüre!

3. In der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853 (es ist mir nicht bekannt geworden, daß sie in neuerer Zeit abgeändert

worden wäre) ist unter Tit. III § 29 die Zusammensetzung und Wahl des Magistrats geregelt. Der erste Satz dieses § 29 lautet: „Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.).“ In den Erläuterungen zu diesem § 29 steht in der mit Ergänzungen und Erläuterungen von O. Oertel, Oberbürgermeister a. D., Geh. Regierungsrat, Verlag von H. Krumbhaar, Liegnitz, herausgegebenen 6. Auflage von 1914:

„4. Die Städteordnung läßt noch die Einstellung besoldeter sachverständiger Mitglieder für solche Verwaltungszweige zu, welche besondere technische Kenntnisse erfordern. Die Einstellung besoldeter Mitglieder für die allgemeine Verwaltung kann in größeren Städten nie umgangen werden. Sie ist ein Bedürfnis. Dagegen ist s. Zt. die Einstellung besonderer Magistratsmitglieder für technische Verwaltungszweige, zum Beispiel von Bauräten, Schulräten, bekämpft, indem es nicht für nötig erachtet wird, derartige technische Beamte auch gleichzeitig mit einem Stimmrecht in das Magistratskollegium eintreten und in solcher Weise die Zahl der besoldeten Mitglieder allzusehr anwachsen zu lassen. Der Entwurf von 1876 hatte vorgeschlagen, die Funktionen dieser technischen Stadträte künftig oberen Gemeindebeamten zu übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zugezogen werden und beschließende Stimmen in den bezügl. Verwaltungsdeputationen haben sollten . . .“

Zu 1: Die technischen Belange einer Stadt unserer Zeit sind von so gewaltiger Bedeutung und greifen so sehr in alle Verwaltungszweige über, daß es eine Selbstverständlichkeit sein muß, daß mindestens ein Techniker — je nach Größe der Stadt und Bedürfnis mehrere — in der leitenden und führenden maßgeblichen Körperschaft, im Magistrat, der Bürgermeisterei usw. als vollberechtigtes besoldetes Mitglied sitzen muß.

So selbstverständlich diese Forderung ist, und wenn auch die Mehrzahl der größeren Städte bisher danach gehandelt hat, so zeigen doch Entwicklungen der neueren Zeit, daß Kräfte am Werke sind, die darauf hinarbeiten, daß vornehmlich unter dem Deckmantel der Sparsamkeit und unter Ignorierung der Bedeutung der Technik, wie sie allein bereits aus den angegebenen Verhältniszahlen hervorgeht, von diesem seither, wenn auch nicht immer genügend befolgten Grundsatz wieder abgewichen werden soll.

Es wird deshalb vielleicht angestrebt werden müssen, daß bei etwaigen Reformen eine einwandfreie gesetzliche Regelung dahingehend getroffen wird, daß der von mir ausgesprochenen Mindestforderung entsprochen werden muß.

Die angegebenen Verhältniszahlen des Haushaltsplanes sprechen eine so deutliche Sprache, daß eine besondere Begründung eigentlich überflüssig erscheinen müßte. Ich kenne ungefähr die Einwände, die gegen meine Folgerung aus diesen Verhältniszahlen gemacht werden könnten. Es kommt aber gar nicht auf diese Verhältniszahlen in erster Linie und allein an. Viel wichtiger ist ja, das es heute beinahe keinen einzigen Verwaltungszweig mehr gibt, der nicht irgendwie technisch „infiziert“ wäre. Welches sind denn überhaupt mit die Hauptgrundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt? Es fängt an bei der kommunalen Bodenpolitik, die schon planlos werden muß, wenn sie nicht zugleich Städtebaupolitik ist. Die bauliche Entwicklung soll nicht dahin gehen, wo man zufällig Boden besitzt, sondern die Bodenpolitik muß so geführt werden, daß sie der richtigen Entwicklung den Weg bereitet.

Weiter ist der Verkehr in allen seinen Formen, ob Straßen-, Eisenbahn-, Straßenbahn-, Wasser- oder Luftverkehr, eine der Hauptgrundlagen für wirtschaftliche

Betötigung jeder Art. Aufbau und Ausrüstung der kommunalen Versorgerwerke für Gas, Wasser, Elektrizität usw. mit ihren komplizierten Verteilereinrichtungen sind wesentliche Faktoren nicht nur für die Gemeindefinanzen, sondern Faktoren von eminenter Bedeutung für die Allgemeinwirtschaft einer Stadt. Über die Bedeutung des Städtebaues mit seiner Aufgabe, wirtschaftlich und hygienisch einwandfreie Arbeits-, Wohn-, Spiel- und Erholungsstätten für die Gesamtbevölkerung zu ermöglichen, ist es heute wohl überflüssig, nur ein Wort zu verlieren. Auf die Bedeutung der Baupolizei soll in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden.

Alle diese für ein Gemeinwesen lebenswichtigen Dinge sind überwiegend technischer Natur. Gewiß gibt es Spezialisten dafür. Ein Städtebauspezialist z. B. kann auf Bestellung einen wunderschönen Bebauungsplan für das ganze Stadtgebiet und für beliebige Zeitabschnitte machen. Diese Pläne sind auch gemacht worden, aber sie sind fast ausnahmslos in ihren Mappen verstaubt, weil ihnen die lebendige Dauerverbindung mit dem lebendigen Gemeinwesen und seinen wirklichen, stets wechselnden Bedürfnissen fehlte.

Die bauliche Entwicklung erfordert nicht nur einmalige Planung, sondern in erster Linie dauernd fortlaufende pflegliche Betreuung im Schoße der Verwaltung durch sachverständige Mitglieder.

Andere Spezialisten können wissenschaftlich-technisch einwandfreie Projekte für jede der genannten gemeindlichen Einrichtungen machen. Jedes einzelne dieser Projekte mag für seinen Teil ausgezeichnet sein. Wer aber soll in der Verwaltung all die unendlich vielen Zusammenhänge übersehen, die der Spezialist nicht sieht und auch nicht zu sehen braucht. Man wird gewiß solche Spezialisten für besonders bedeutungsvolle und wichtige derartige Anlagen nicht entbehren können. Man wird auch nicht für jedes dieser Sondergebiete ein besonderes Magistratsmitglied brauchen, wenn es nicht der Umfang und die Bedeutung der Sache im Rahmen der Gesamtverwaltung erfordert. Es wird aber im leitenden Verwaltungskollegium mindestens ein Mitglied vorhanden sein müssen, von dem auf Grund seiner Vorbildung und seiner Erfahrung erwartet werden kann, daß es wenigstens die großen Zusammenhänge technischer Art richtig übersieht, sie erkennt und dem Spezialisten die Grenzen aufzeigt, die ihm gegen andere Gebiete gezogen werden müssen, und innerhalb deren er sich mit seiner Spezialaufgabe zu bewegen hat.

Wieviel teure Anlagen und Einrichtungen haben enttäuscht, nicht weil sie in ihrer speziellen Art schlecht waren, sondern weil sie falsch eingefügt wurden in den Gemeindeorganismus, weil versäumt wurde, die vielfältigen Zusammenhänge sich rechtzeitig klarzumachen, die innerhalb dieses Organismus zu beachten waren. Fehlinvestitionen heißt man heute derartige Dinge, die wir uns in dem Ausmaß wie seither einfach nicht mehr leisten können. Ich höre den Einwand, solche Fehler sind auch gemacht worden in Städten, in deren Magistrat ein oder mehrere technische Mitglieder saßen. Dies mag möglich sein. Nie festzustellen sein wird natürlich, wieviel weitere Fehler gemacht worden wären, wenn auch diese technischen Mitglieder nicht vorhanden gewesen wären. Es gilt nicht, unfehlbare Menschen zu finden, sondern es gilt, das Menschenmögliche zu tun, um falschen Entscheidungen in lebenswichtigen Dingen vorzubeugen. Das kann wirkungsvoll nur geschehen, wenn Wissen und Erfahrung all Derer an der richtigen Stelle, im richtigen Zeitpunkt geltend gemacht werden können, die auf Grund ihrer Vorbildung in der Lage sind, bereits im Augenblick des Auftauchens eines Projektes alle Kon-

sequenzen, wenn nicht sofort zu übersehen, so doch zunächst intuitiv zu empfinden. Auf Grund dieses Empfindens werden sie den Dingen nachgehen und rechtzeitig Klärung herbeiführen können.

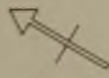
Das Wichtigste ist die Einschaltung solcher Kräfte im allerersten Stadium. Jeder weiß, wie schwierig es ist, auch mit guten Gründen gegen ein verfehltes Projekt vorzugehen, wenn es erst einmal ein gewisses Stadium der Durcharbeitung erreicht hat, und wenn dann meist starke, interessierte Kräfte am Werke sind, es durchzusetzen. Aber nicht nur darum handelt es sich. Im richtigen Augenblick muß auch aus der Verwaltung heraus die Initiative ergriffen werden zu Dingen, die durch Maßnahmen im Schoße der Verwaltung auf irgendeinem Gebiet akut werden. Konsequenzen dieser Maßnahmen müssen auch hier im richtigen Augenblick erfaßt und übersehen werden. Dazu genügt heute nicht allein der für die allgemeine Verwaltung Geschulte. Man kann nicht Unmögliches verlangen. Technisch geschulte Gehirne sind nicht mehr zu entbehren in der Zentrale der allgemeinen Verwaltung, und sie sind ja da, warum sie nicht im nötigen Ausmaß nützen?

Zu 2: Unklare Formulierung von Rechten, die zu derartigen Auslegungskünsten führen kann, muß von vornherein ausgeschlossen sein. Ein Gremium von der Bedeutung eines Magistratskollegiums soll und darf nicht aus Mitgliedern mit so verschiedenen Rechten zusammengesetzt sein. Wem man nicht zutraut, daß er von den ihm zustehenden Rechten den richtigen Gebrauch zu machen versteht, den soll man erst gar nicht, auch nicht mit beschnittenen Rechten, hineinwählen. Es ist doch ein Unding, dem Juristen z. B. zuzutrauen, daß er in Bauangelegenheiten abstimmen kann, während der Techniker dies nicht einmal auf seinem ureigenen Fachgebiet können sollte. Es muß verlangt werden, daß jedem Magistratsmitglied, auch dem Techniker, dieselben Rechte zubilligt werden wie den anderen. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, dem technischen Magistratsmitglied nicht zuzutrauen, daß er in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten nach Kenntnis der Unterlagen, nach erfolgtem Vortrag und Diskussion und nachdem er in die allgemeine Zusammenarbeit in der richtigen Weise eingeschaltet ist, sich ebenso gut ein Urteil bilden und dementsprechend abstimmen kann, wie jeder andere auch. Wer entscheidet denn in den Stadtverordnetenversammlungen durch völlig gleichberechtigte Abstimmung?!

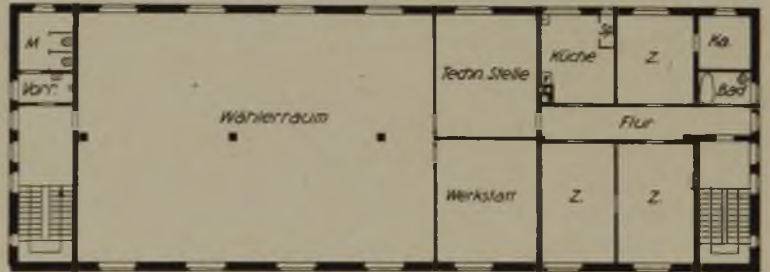
Zu 3: Die in den angezogenen Erläuterungen zu § 29 der erwähnten Städteordnung zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist heute schon angesichts der gegebenen Verhältniszahlen im Haushalt und im Vermögen der Gemeinden — sie werden überall ähnlich sein — unmöglich mehr aufrechtzuerhalten. Ich verweise auf die Ausführungen unter 1. Der Grund, daß die Zahl zu groß würde, wenn auch für technische Verwaltungszweige besoldete Magistratsmitglieder angestellt würden, muß als ein vorgeschobener Scheingrund zurückgewiesen werden. Er hält einer sachlichen Prüfung nicht stand. Nicht die Zahl ist das Wesentliche, sondern das Bedürfnis. Kein Mensch nimmt Anstoß daran, daß z. B. mehrere juristisch vorgebildete besoldete Magistratsmitglieder vorhanden sind, die einzelne Aufgabengebiete bearbeiten, die die Arbeitskraft eines derartig vorgebildeten Mitgliedes erfordern. Auch daran nicht, daß ein solches Magistratsmitglied nicht nur bei Dingen seines Arbeitsgebietes, sondern ganz allgemein an allen Entscheidungen voll stimmberechtigt teil hat. Warum soll eine Stadt, wenn es das Bedürfnis verlangt, denn nicht eine entsprechend vorgebildete Kraft in das Magistratskollegium als besoldetes Mitglied berufen? Warum soll denn statt eines

# DAS NEUE POSTGEBÄUDE IN BREMEN

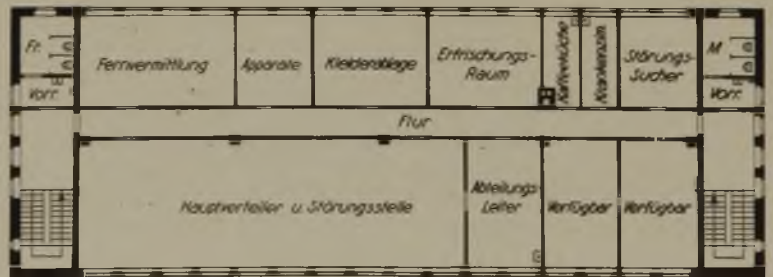
Gestaltung: Oberpostdirektion Bremen



2. Obergeschoß. Küche und Speisekammer Steinholzbelag. Sonst Linoleum

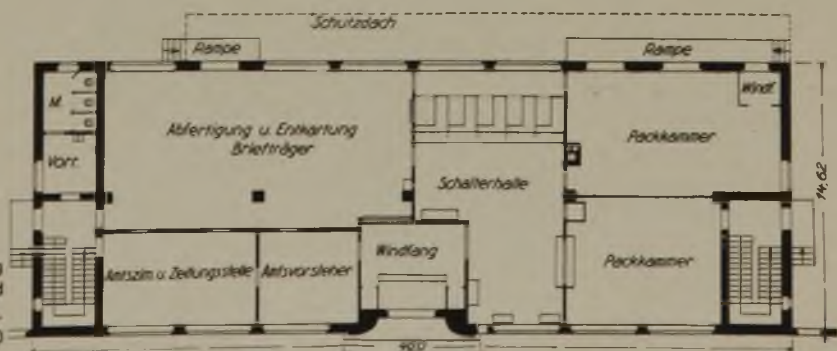


1. Obergeschoß. Kaffeeküche Steinholzbelag. Aborte Steinzeugplatten. Sonst Linoleum



Erdgeschoß. Schalterhalle Solnhoferplatten. Windfang und Treppenhaus Kunststeinplatten. Packkammern und Rampen Stampfasphaltplatten. Abort Steinzeugplatten. Sonst Linoleum

M. 1 : 400





Mittelteil der Vorderseite des Gebäudes. Die Fenster der unteren Geschosse sind tiefliegend, jene des 2. Geschosses bündig versetzt, um der Außenseite ein stärkeres Relief zu geben. Baustoffe: Klinker, Muschelkalk und Bronze  
Aufnahme: Stickelmann, Bremen

Das Posthaus in Bremen zeigt deutlich das Bestreben, in Übereinstimmung mit dem inneren Wesen eine Bauform zu schaffen, die das typisch „Posthausmäßige“ sowohl im Gesamtaufbau wie in den Einzelausbildungen zur Schau trägt. Während das 3. Geschöß mit seinen schlichten freundlichen Fenstern sich deutlich als Wohn- geschöß abhebt, läßt die äußere Ansicht des Erd- und Obergeschosses ohne weiteres erkennen, daß hinter den großen breitgelagerten Fenstern Betriebs- und Verkehrs-

räume mit großem Lichtbedarf angeordnet sein müssen. Der durch die verschiedenartige Zweckbestimmung bedingte Wechsel der Geschößfenster bringt eine klare Ordnung und Entschiedenheit in die Schauseite. Der klare Aufbau des gesamten Baukörpers, die genaue Durchbildung jeder zweckvollen Einzelheit und die sorgsame Abgewogenheit der großen und kleinen Formen bringen hier allein schon die Wirkung hervor, die man bei den Vorkriegsbauten nur durch möglichst großen Aufwand an Stuck und Bauwerksgliedern zu erreichen glaubte. Die Eigenart des Posthauses in Bremen ist noch in ganz besonderem Maße durch die eindrucksvolle Form des Eingangs zur Schalterhalle gekennzeichnet. Eine wesensbewußte Durchbildung dieses Bauteils ist insofern durchaus begründet, als gerade der Haupteingang besonders geeignet ist, durch eine entsprechende zweckmäßige Gestaltung die Aufgaben des neuzeitlichen Verkehrswesens sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. Durch die verschiedenartige Fenstergestaltung, die sich zwangsläufig aus dem jeweiligen Lichtbedarf der dahinterliegenden Betriebs- und Wohnräume ergibt, erhält eine solche Außenansicht in Verbindung mit Haupteingang, Inschrift und Adlerplastik eine ganz eigenartige Note, die das Posthaus ohne weiteres aus der vorhandenen Umgebung heraushebt. Bei der Einfachheit und Schmucklosigkeit der heutigen Bauweise haben vor allem auch die Baustoffe eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Durch Verwendung schöner und in der Farbe wohltuend abgestimmter Baustoffe, und zwar von buntfarbigen Klinkern und bläulich gelbem Muschelkalk, wird eine Belebung und Farbigkeit erzielt, die jeden ornamentalen Schmuck entbehrlich macht.



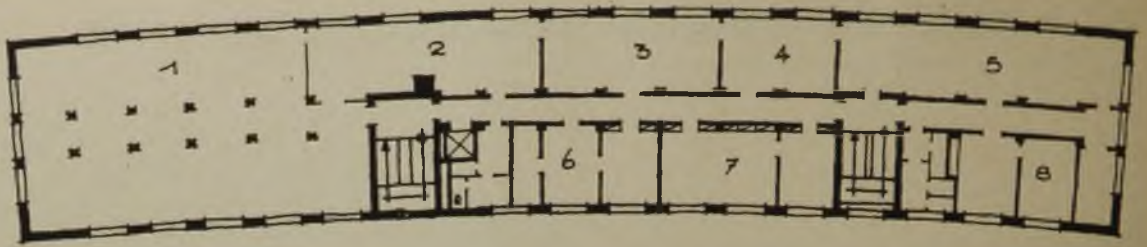
Schalterraum. Wand- u. Pfeilerverkleidung Muschelkalk, Boden Solnhofer Platten. Man beachte die Gestaltung der Tafeln an der rückwärtigen Wand

# DAS NEUE POSTDIENSTGEBÄUDE IN COBURG

Baugestaltung: Oberpostdirektion Bamberg

Das Hauptgebäude war aus verkehrstechnischen und städtebaulichen Gründen naturgemäß an der Hauptstraße vorzusehen. Unter Anpassung an die durch den Fluß gegebene Grundstücksform wurde die Schalterhalle in den Hof hinausgezogen. Zur Erleichterung des Dienstbetriebes sind alle wichtigen Räume leicht auffindbar im Erdgeschoß angeordnet. Die Geschosse entsprechen den verschiedenen Dienstzweigen. Im Erdgeschoß das Postamt, im 1. Obergeschoß die Räume für den Fernsprechbetrieb, im 2. Obergeschoß die Räume für Telegraphie und für den Apparatbezirk, im 3. Obergeschoß Unterrichtssäle, Werkräume und Wohnungen. Das Kellergeschoß enthält Kabelmuffenraum, Batterie- und Maschinenraum, Heizung u. ä.



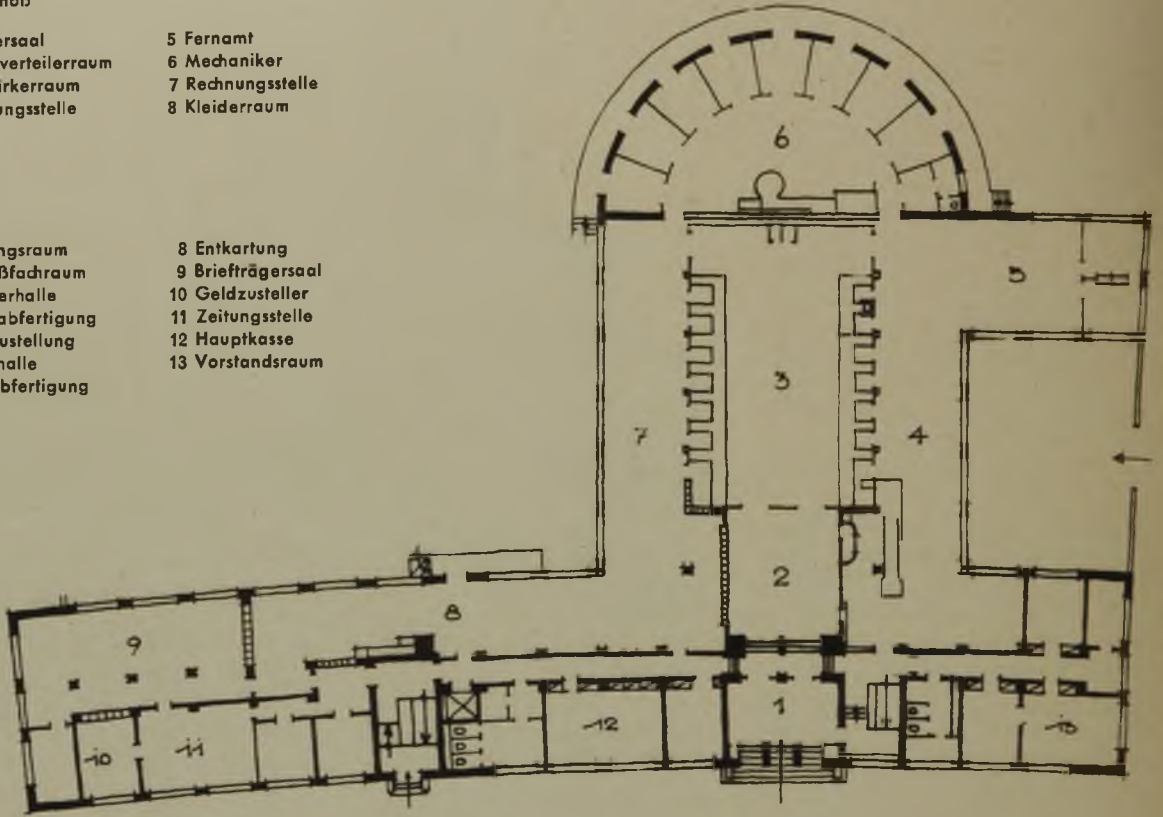


1. Obergeschoß

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1 Wählersaal      | 5 Fernamt         |
| 2 Hauptverteiler  | 6 Mechaniker      |
| 3 Verstärkerraum  | 7 Rechnungsstelle |
| 4 Ursprungsstelle | 8 Kleiderraum     |

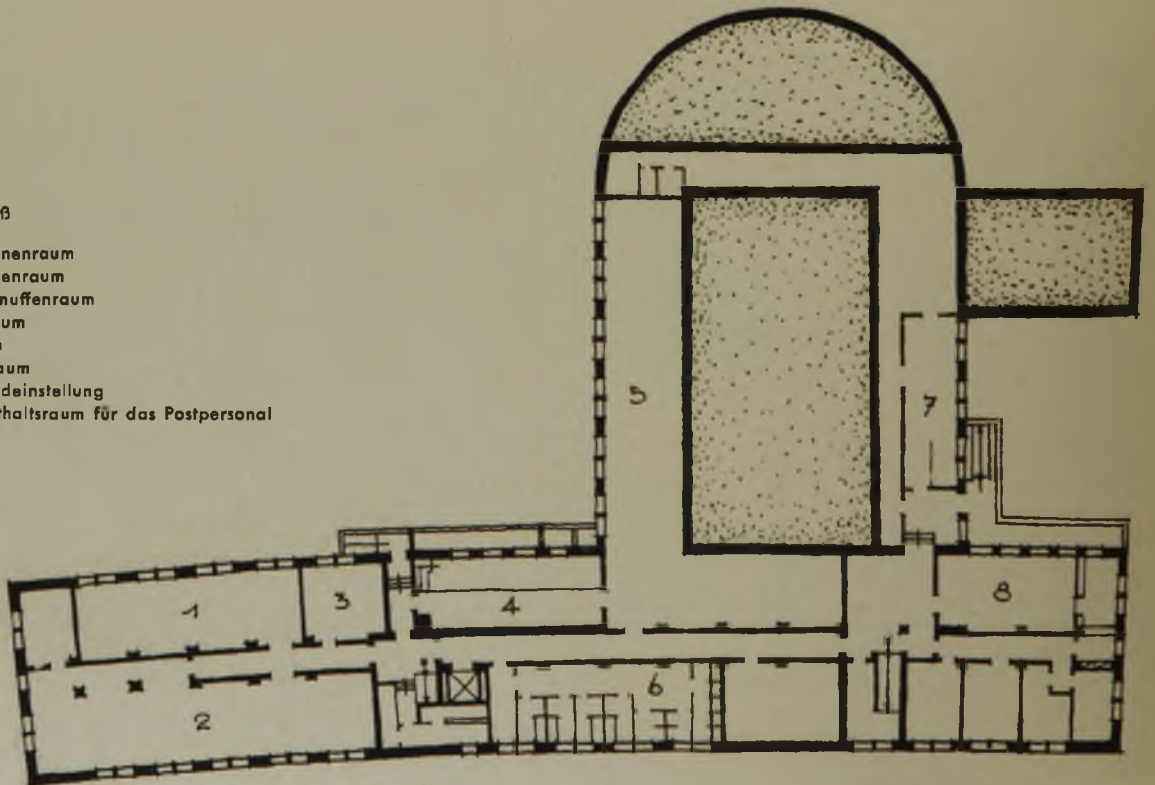
Erdgeschoß

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 1 Eingangsraum     | 8 Entkartung      |
| 2 Schließfachraum  | 9 Briefträgersaal |
| 3 Schalterhalle    | 10 Geldzusteller  |
| 4 Paketabfertigung | 11 Zeitungsstelle |
| 5 Landzustellung   | 12 Hauptkasse     |
| 6 Pakethalle       | 13 Vorstandsraum  |
| 7 Briefabfertigung |                   |



Kellergeschoß

- |  |
|--|
| 1 Maschinenraum                        |
| 2 Batterienraum                        |
| 3 Kabelmuffenraum                      |
| 4 Heizraum                             |
| 5 Kohlen                               |
| 6 Baderaum                             |
| 7 Fahrradeinstellung                   |
| 8 Aufenthaltsraum für das Postpersonal |



1:500



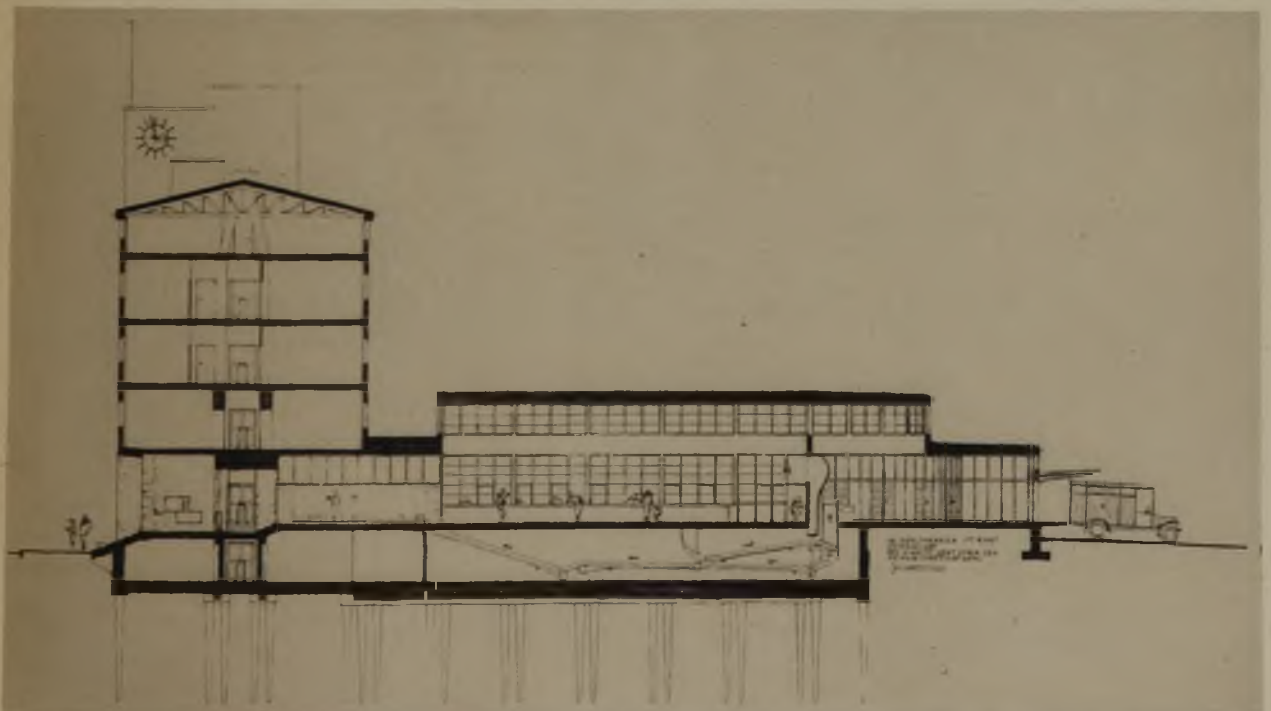


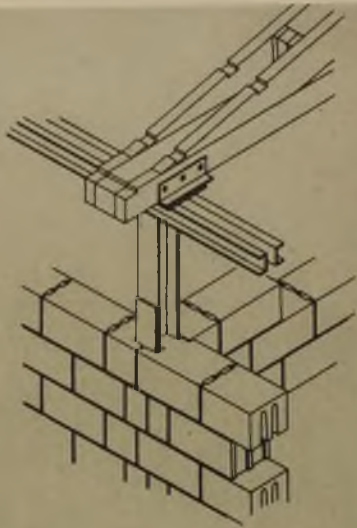
**Bauplatzfrage.** Für die Wahl des Bauplatzes waren maßgebend: die Nähe des Bahnhofes, günstige Lage zur Stadt, ausreichende Grundfläche für zweckmäßige Grundrißgestaltung. Die Nachteile waren erheblich: eine Reihe von Gebäuden mußte erworben und abgebrochen werden, tragfähiger Baugrund war erst in großer Tiefe zu erreichen, das Grundwasser, das noch obendrein für Eisenbeton schädliche Bestandteile enthält, steht in größerer Höhe an, während andererseits das Gebäude wegen der Rampen nicht höher gehoben werden konnte. Die Auswahl an Bauplätzen war jedoch nicht groß. Letzten Endes entschied das Entgegenkommen der Stadt.

**Konstruktion.** Das Kellergeschoß mußte zur Aufnahme von etwa 2,5 m Grundwasserdruck als Eisenbetonwanne ausgebildet werden, die außen auf allen Seiten mit dreifacher Isolierpappe (Biensche Dichtung) umkleidet wurde. Zum Schutz der Dichtung wurde diese mit einer 10 cm starken Betonwand umgeben, die wegen

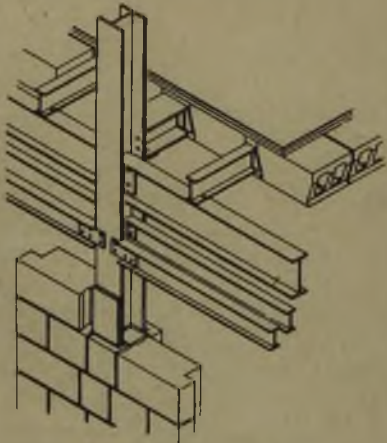
des kohlenensäurehaltigen Grundwassers mit säurefestem Zement ausgeführt wurde. Da der tragfähige Boden in erheblicher Tiefe liegt, wurde die Wanne auf Konuspfähle aus säurefestem Zement gestellt, welche, in Gruppen auf die ganze Fläche verteilt, jeweils die von den darüberliegenden Stützen kommenden Lasten auf den festen Baugrund übertragen. Das Gebäude ist als Stahlskelettbau errichtet, dessen Stützenfüße auf dem oberen Rand der Eisenbetonwanne aufstehen. Für die Wahl der Stahlskelettkonstruktion waren folgende Erwägungen maßgebend: Die rasche Entwicklung der Technik, die für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechtbetrieb bedeutende Umwälzungen brachte, hat in den letzten Jahren häufig sehr weitgehende Umbauten und bauliche Änderungen notwendig gemacht, die an älteren Gebäuden meist nur unter erheblichen Schwierigkeiten und hohen Kosten auszuführen waren. Das Fachwerk des Stahlskelettbauwerks erlaubt mit viel einfacheren Mitteln, den wechselnden Bedürfnissen einer Verkehrsanstalt im

Schnitt durch Haupteingang und Schalterhalle (Mittelachse) Maßstab 1:400

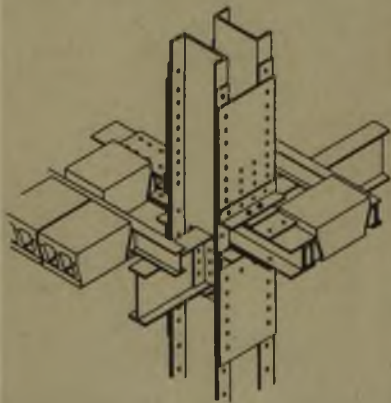




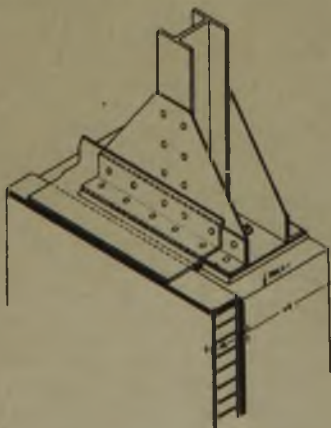
Knotenpunkt Stahlskelett-Holzbinde



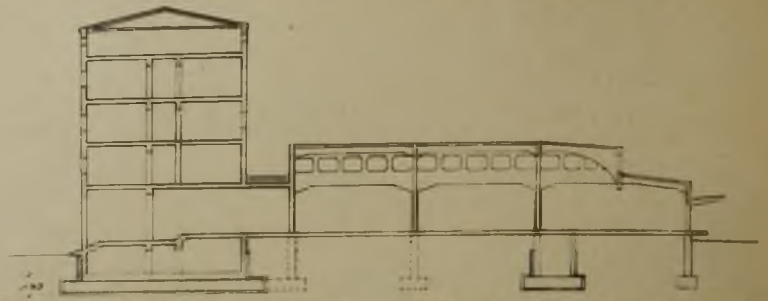
Knotenpunkt der Außenwandstütze



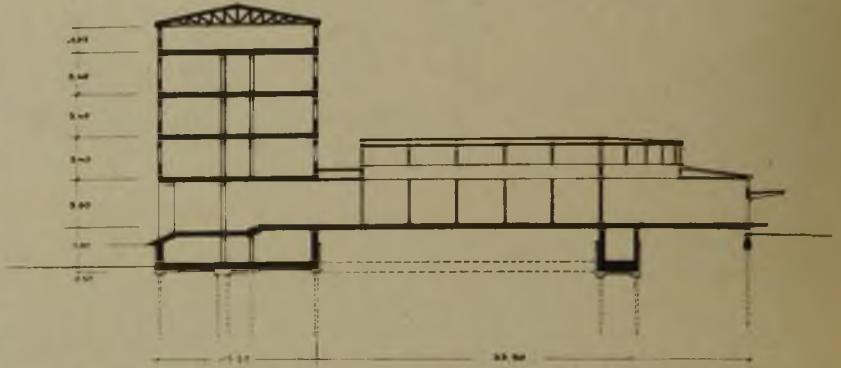
Knotenpunkt Mittelstütze m. Deckenkonstruktion



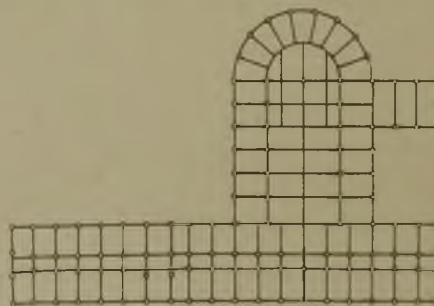
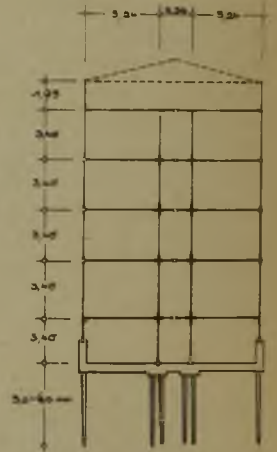
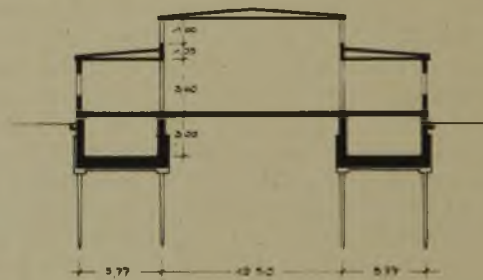
Stützenfuß mit Grundwasserisolation



Gep plante Ausführung in Eisenbeton. Eigengewichte ohne Fundierung 10770 Tonnen



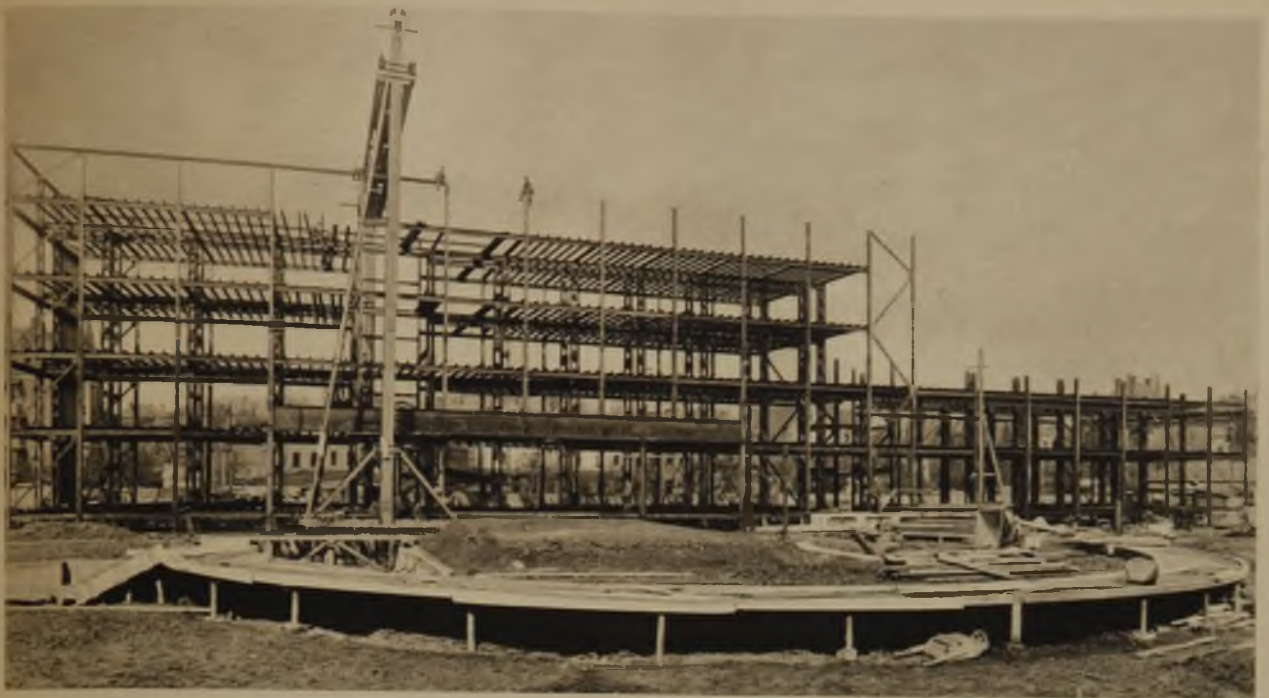
Gewählte Ausführung in Stahlskelett. Eigengewichte ohne Fundierung 8468 Tonnen



Konstruktionsschema des Stahlskeletts auf Eisenbetonwanne und Pfahlgründung

heutigen Sinne Rechnung zu tragen, sei es durch Herausnehmen von Wänden ohne kostspielige Unterfangungen oder durch Auswechseln von Trägern, Verstärkung von Decken u. a. m. Dazu kommen noch andere Vorteile, die Beweglichkeit im Grundriß durch beliebige Verschiebung von Leichtwänden, geringe Stützenquerschnitte in den unteren Geschossen, geringes Gewicht der Mauern und des ganzen Gebäudes, d. h. Einsparungen an Gründungen usw. Eine Gegenüberstellung der Kosten von Eisen- und Eisenbetonfachwerkbauten fiel zugunsten des Stahlskelettbaues aus.

Ausf achung: Bimsbetonhohlblocksteine. Zwischenwände Leichtsteine verschiedener Art. Decken Bimsbetonhohlblocksteine nach eigenem Verfahren. Dach-



stahl aus wirtschaftlichen Gründen ein freitragender Holzbinder. Das flachgeneigte Dach war bei der großen Gebäudetiefe (14 m) die wirtschaftlichste Lösung. Eindeckung Tecutabronzeblech auf Holzschalung und Dachpappe geklebt. Begehbare Terrasse mit Gartemannbelag über Korkexpansitplatten. Heizung: Niederdruckdampfheizung im Gegenstromprinzip als Warmwasserheizung. Schalterhalle Warmluftheizung, die gleichzeitig die Lüftung der Halle im Winter besorgt. Fenster: Erdgeschoß zur bequemeren Lüftung und zur Vermeidung von Zug Schiebefenster, sonst Kastenfenster. In den technischen Räumen Horizontalschiebefenster. Türen: Glatte Sperrholztüren, im Rundbau eiserne Schiebetüren. Haupteingangstüren außen Durara, innen Eisen gestrichen. Bodenbelag: Lino-

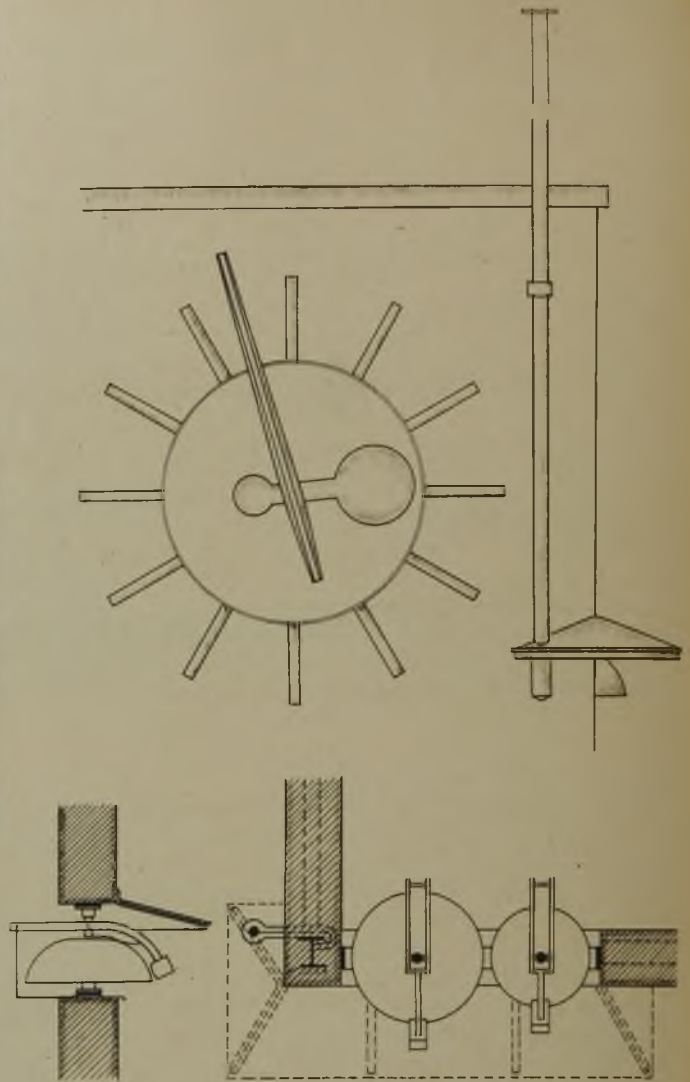
leum auf Gipsestrich; in verschiedenen Räumen mit Schallisolierung. Paketraum Asphaltverbundplatten. Erdgeschoßgänge und Schalter Solnhofer Platten. Vorhalle Granitplatten. Möbel: Im allgemeinen Sperrholz gestrichen. Tische mit Linoleumbelag. In Einzelzimmern Einbauschränke, zum Teil mit Wasch- und Kleiderschrank. Hausteinarbeiten: Sockel-, Tür- und Fenstergewände im Erdgeschoß unterfränkischer Muschelkalk, geschliffen und gewachst. Vorhalle Plattenverkleidung der Wände in poliertem Muschelkalk. Hof und Umfriedung: Der Hof mit Granitkleinsten gepflastert. Die Umfriedung aus einer niedrigen Mauer (etwa 1,7 m) mit Toren aus geschweißten Vierkantrohren. An der Uferpromenade entlang dem Fluß sind Pappeln gepflanzt.



Schalterhalle vom Schließfachraum aus. Wände Muschelkalk, Bodenbelag Solnhofer Platten



Tür von der offenen Halle zum Treppenhaus

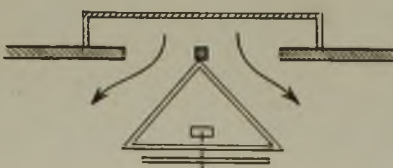


Einzelheit der Uhr und des Schlagwerks

M. 1:40



Doppeltelefonzelle. Duranasilber geschliffen. Bodenrahmen in Bronze. Spiegelglas 6—8 mm. Im oberen Teil hinter der Uhr Austritt der Warmluftheizung zur Schalterhalle (vgl. untenstehende Skizze)



entsprechend vorgebildeten Baufachmannes z. B. ein juristisch vorgebildetes Mitglied des Bauwesens einer Stadt dezernieren? (In einer bekannten rheinischen Großstadt werden z. Zt. m. W. fünf (!) rein technische Verwaltungsgebiete von fünf verschiedenen Juristen dezerniert!) Man nenne mir für diesen nicht vereinzelt Fall einen sachlich berechtigten Grund. Ich habe trotz Nachdenkens noch keinen finden können. Liegt hier nicht ein Mißbrauch des Ausdrucks „Verwalten“ vor? Es gibt nur einen einzigen Grund dafür, und gerade diesen muß ich als Techniker aufs allerschärfste ablehnen!

In den wiederholt angezogenen Erläuterungen ist der Versuch gemacht, die Lösung dafür zu finden, wie man ohne technisches Magistratsmitglied auskommen und die nicht zu entbehrenden technischen Ratschläge doch erhalten und nutzbar machen kann. Die vorgeschlagene Lösung ist aber eine Verlegenheitslösung und kann als gegen das Allgemeininteresse verstößend nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Es ist doch selbstverständlich etwas ganz anderes, ob der den zur Debatte stehenden Gegenstand wirklich Beherrschende nur in Vorbesprechungen, meinetwegen auch in Vorentscheidungen eine Sache vertreten kann, oder ob er es kann in den endgültig entscheidenden Gremien zu jedem und vor allem dem richtigen Zeitpunkt, als deren vollberechtigtes Mitglied. Bei dem Ersatzlösungsvorschlag wird völlig übersehen, daß Wissen, Können, Erfahrung, Initiativkraft nur in ganz beschränktem Maße auf einen Anderen zu übertragen möglich ist, auch wenn beiderseits der allerbeste Wille vorhanden ist. Ich kenne die Klagen der Kollegen, die sich heute noch mit einer solchen „Lösung“ abfinden müssen. Wichtige Allgemeininteressen müssen dabei unter die Räder kommen. Die Allgemeinheit hat an solchen „Lösungen“ kein Interesse, aber sie kümmert sich zu wenig darum. Das Allgemeinverständnis für diese Dinge ist noch viel zu wenig geweckt, nicht zuletzt auch durch die Schuld der Techniker und ihrer Berufsorganisationen selbst. Es wäre eine dankbare und zeitgemäße Aufgabe der an diesen Dingen interessierten technischen Organisationen, einmal den Versuch zu machen, zusammenfassend statistisch zu erfassen, in welchem Umfang überwiegend technische Arbeitsgebiete in der Zentralinstanz von Nichttechnikern betreut werden und welche Gründe dafür angegeben werden.

Es muß deutlich ausgesprochen werden, daß die Art der Einschaltung des Technikers in die Verwaltung im Allgemeininteresse noch viel zu wünschen übrig läßt, auch da, wo gesetzlich-bestimmungsgemäße Hindernisse nicht vorliegen. Woran liegt das?

a) Man kann alle, aber auch ausnahmslos alle Handlungen einer öffentlichen Verwaltung irgendwie in Zusammenhang bringen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Rechts in irgendeiner Form. Der Paragraphenzaun ist in dieser Beziehung lückenlos.

Mir ist von lieben und geschätzten juristischen Kollegen z. B. sehr oft gesagt worden und sicherlich in ehrlichster Überzeugung, ohne jeden Hintergedanken: „Die technische Seite der Sache ist natürlich Ihre Sache, ich kümmere mich nur um die rein rechtliche.“ Aber in der selbstverständlichsten und lebenswürdigsten Weise wird diese nichttechnisch-rechtliche oder sonstige Seite als die ausschlaggebende, maßgebende betrachtet. Daraus wird immer wieder die Folgerung gezogen, daß bei der Entscheidung die nichttechnische Seite der Sache das Wesentlichste, die Technik gewissermaßen immer nur in Hilfsstellung ist. Hier ist der traditionsgewordene Trugschluß, der zu bekämpfen ist. Wo

die Technik die überwiegend sachliche Bedeutung hat, hat die Nichttechnik in Hilfsstellung zu gehen! Gegen diesen Grundsatz wird am meisten verstoßen. Wer die Interna kennt, wird mich richtig verstehen (vgl. auch das „Schul“-Beispiel in der bayerischen Stadt!). Die bewußte und vielfach unbewußte Anerkennung dieser Überspitzung der Bedeutung der rechtlichen Seite in jedem Fall führt fast zwangsläufig zu der Auffassung, daß nur der Jurist und nur er befähigt sei, jede Art von Dezernat verantwortlich zu führen. Er braucht nur (!) einen oder mehrere Sachverständige dazu. Ich habe den Eindruck, daß eine Korrektur dieser Auffassung auch mit nicht unerheblichen Ersparnissen verknüpft sein könnte.

b) Es liegt in der menschlichen Natur, daß der Einzelne, wenn etwas nicht so geht, wie er es sich denkt, die Ursachen dafür zunächst überall sucht, nur nicht bei sich selbst. Warum sollte es anders sein, wenn es um das gemeinsame Wollen, um die Aufgaben und Interessen einer Gruppe von Menschen, eines Berufsstandes geht? Die Bedeutung der Sache, Objektivität und Gerechtigkeit verlangen, an diesem Punkt nicht vorüberzugehen. Es fällt mir nicht ganz leicht es auszusprechen. Aber nicht selten liegt auch die Ursache der beklagten, nicht genügend zur Geltung gelangenden Vertretung der Technik in der Verwaltung beim Vertreter. In mancher Beziehung sogar nicht nur beim einzelnen Vertreter, sondern bei der Gesamtheit des Berufsstandes. Diese Ursachen wirken sich natürlich verhängnisvoller aus bei einem Berufsstand, der im ganzen noch um Gleichberechtigung kämpft, als bei einem Berufsstand, dessen Rechte und Befugnisse auf Grund alter Tradition unbestritten anerkannt sind. Ein solcher Berufsstand wird auch in der Zusammensetzung seiner einzelnen Vertreter viel gleichmäßiger sein. Auf Grund der Tradition und auf Grund ungeschriebener Rechte hat sich ganz natürlicherweise die Übung, um nicht zu sagen das Vorrecht für gewisse Gesellschaftsschichten herausgebildet, die Vertreter dieses Berufsstandes zu stellen. Die Vorbildung und die Kinderstube sind im großen ganzen einheitlich. Es gibt da Grenzen, über deren Einhaltung in unsichtbarer Weise gewacht wird. Das sind letzten Endes geschichtliche Entwicklungsgänge, mit denen eben als mit einer Tatsache gerechnet werden muß.

Ganz anders bei einem neu entstandenen jungen Berufsstand, wie es der des Technikers ist. Seiner wissenschaftlichen Grundlage nach vielgestaltig; in den Aussichten, die er dem einzelnen in bezug auf Stellung in der Gesellschaft, auf Entlohnung für seine Arbeit, auf Vorwärtskommen bietet, noch vielgestaltiger und unübersichtlicher. In bezug auf Vorbildung und auf Berechtigung zur Führung von Titeln und Amtsbezeichnungen geradezu zerrissen. Es ist ganz selbstverständlich, daß diese Umstände die Zusammensetzung seiner einzelnen Vertreter, ihr Herkommen aus der gesellschaftlichen Schichtung nicht einheitlich sein lassen. Die Vorteile, die zweifellos auch in all dem gesehen werden können, gleichen den Nachteilen im Sinne der hier behandelten Frage mindestens zur Zeit noch nicht aus, der darin liegt, daß ein solcher, in seinem inneren Ausbau noch gärender Berufsstand, im Kampf um seine Geltung innerhalb der Gesamtgesellschaft und, was hier zur Debatte steht, vor allem auch innerhalb der Verwaltung, es viel schwerer hat, als ein Berufsstand der zuvor geschilderten Art. Es ist auch nicht verwunderlich, wenn auch bedauerlich, daß in einem Berufsstand, wie dem des Technikers — in der großen Zusammenfassung wie in Vorstehendem skizziert —, die Auffassungen über die Ziele des Berufsstandes als

solchem in bezug auf Geltung innerhalb des Volksganzen nicht einheitlich sind. Es fehlt eben noch die einheitliche Zusammenfassung der gemeinsamen großen Interessen auf Grund einer Tradition. In dieser Beziehung ist noch viel Erziehungsarbeit zu leisten. Z. B. gibt es noch recht viele Kollegen, die den Techniker in der Verwaltung als nicht vollberechtigt, als Techniker niederern Grades ansehen möchten, die den „Techniker“ nur gelten lassen mit dem Bleistift in der Hand und über das Reißbrett gebeugt, und zwar so tief gebeugt, daß er ja nicht darüber hinaussehen kann! Die vielleicht sogar glauben, der am Reißbrett versagende Techniker sei gerade gut genug für die Verwaltung. Selbstkritik ist nötig, auch derartiges muß gesagt werden. Einer solchen Auffassung muß mit Nachdruck entgegengetreten werden. Gerade der beste Techniker ist es, der für die Verwaltung in Frage kommt und nur er. Natürlich muß er sich auch zur Verfügung stellen! Wenn er bewiesen hat, daß er auch mit dem Bleistift in der Hand und am Reißbrett seinen Mann stellt! Aber darin darf er sich nicht erschöpfen. Er muß, wenn er in die Verwaltungslaufbahn eintreten will, mehr sein als Nur-Techniker, als Spezialist. Er muß auch die Begabung und die Fähigkeiten nachweisen, die unbedingt nötig sind zu leitender Funktion in der Verwaltung.

Die Konkurrenzeinstellung des „selbständigen“ Technikers gegen den beamteten muß aufhören, die in keinem anderen Beruf so hervorgekehrt wird, wie in dem unsrigen. Im Sinne der Allgemeinheit nützliche Betätigung ist für beide geboten. Aber jedenfalls ist es besser, wenn sie zusammengehen, als wenn sie sich bekämpfen. (Die derzeitige Überfüllung des Berufs, die auch bei anderen Berufen vorhanden ist, darf bei diesen Betrachtungen keine Rolle spielen, sie ist eine Krankheitserscheinung. Höchstens insoweit, als auch sie gebieterisch fordert, alle Möglichkeiten für den Techniker in der Verwaltung voll auszuschöpfen.)

Bei der Ausbildung des technischen Nachwuchses sind wesentliche Reformen nötig. Soweit irgend möglich, muß dabei die spätere Betätigung in der Verwaltung in dem hier behandelten Sinne bereits berücksichtigt werden. Manches ist bereits geschehen, aber intensive Weiterarbeit ist erforderlich. Die in neuerer Zeit sichtbar werdenden Bestrebungen nach dieser Richtung innerhalb der „Deutschen Gesellschaft für Bauwesen“ sind zu begrüßen und zu fördern.

In bezug auf die Pflege des „Korpsgeistes“ der Technikerschaft in der Verwaltung unter sich können wir von anderen Berufsständen noch vieles lernen. Er ist nötig, wenn man gemeinsame Ziele verfolgen will. Auch in

bezug auf richtig verstandene Disziplin ist manches verbesserungsbedürftig. Meinungsverschiedenheiten der einzelnen technischen Dienststellen untereinander sollten mehr als bisher im Kreise der Techniker selbst, also intern ausgefochten werden. Gerade diese Dinge schädigen das Ansehen der Technik und ihrer Vertreter innerhalb der Verwaltung ungemein. Sie sind m. E. so wichtig, daß auch vom Standpunkt des Technikers aus die Frage aufgeworfen werden muß, ob es nicht richtig und allgemein anzustreben sei, nur ein technisches Dezernat zu bilden, d. h. dem technischen Bürgermeister das Wort zu reden, der sämtliche technische Arbeitsgebiete zusammenfaßt. Es ist fraglich, ob die vom Techniker selbst dagegen geltend zu machenden Gründe durchschlagend genug sind, und ob diese Lösung nicht mindestens so lange die bessere wäre, bis eine höhere Auffassung der gemeinsamen Berufsinteressen eine solche Zusammenfassung überflüssig macht.

Schlufwort: Als ich mich bereiterklärte, der Aufforderung der „Deutschen Bauzeitung“ zur Lieferung eines Beitrages zum Thema „Techniker in der Verwaltung“ zu entsprechen, habe ich mir die Sache offen gestanden etwas einfacher vorgestellt als sie ist. Erst beim Niederschreiben haben sich verschiedene Hemmungsteufelchen nacheinander gemeldet, die sich gar nicht so leicht vertreiben ließen.

Zunächst die Tatsache, daß gar keine sichtbare Schwierigkeit besteht, die den Techniker hindert, die ihm gebührende Stellung in der Verwaltung einzunehmen. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, unsichtbare Schwierigkeiten sichtbar zu machen.

Zweitens habe ich erst bei ernsterem Nachdenken so recht empfunden, wie schwierig es ist, sachliche Kritik an überalterten Auffassungen und Einrichtungen zu üben, ohne Gefahr zu laufen, einerseits der Verletzung, andererseits der Vertretung persönlicher Interessen bezichtigt zu werden. Beides liegt nicht in meiner Absicht. Ich will lediglich der meines Erachtens für die Allgemeinheit wichtigen Sache dienen.

Um diesen letzteren Zweck zu erreichen war es drittens nicht zu umgehen, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen. Ich möchte hoffen, daß mir dies gelungen ist, ohne irgendwo zu verletzen.

Es handelt sich um eine Frage, die nicht von heute auf morgen gelöst werden wird. Nur stetige und zähe Arbeit wird zum Ziel führen. Ohne Kampf kann es nicht abgehen. Er darf aber nur sachlich geführt werden. Des Technikers vornehmste Waffe sei die Leistung!

## DIE HÖHEREN TECHN. BEAMTEN UND DIE „BEFÄHIGUNG ZUM HÖHEREN VERWALTUNGSDIENST“ IN PREUSSEN

Ministerialrat Rudolf Schmidt, Berlin, Vors. des Berufsverbandes der höheren techn. Verwaltungsbeamten in Preußen

Wir führen das preuß. höhere Verwaltungsbeamtentum auf Friedrich Wilhelm I. zurück; er legte den Grundstein zu seiner besonderen wissenschaftlichen Vorbildung durch die Schaffung von Professuren für Kameralwissenschaften an den Universitäten in Frankfurt a. d. O. und Halle im Jahre 1727. Preußen war damals reiner Obrigkeitsstaat, die Tätigkeit seiner Verwaltungsbehörden erstreckte sich im wesentlichen auf Angelegenheiten der Polizei neben der Verwaltung des Kronvermögens und der Steuern — Aufgaben, die im heutigen Staat normalerweise dem Beamten juristischer Herkunft zufallen. Friedrich Wilhelm I. und sein großer Sohn betrachteten die

Jurisprudenz allein nicht als ausreichendes und geeignetes Fundament für die Tätigkeit der Staatsverwaltungsbeamten; sie sollten in den „vorzüglichsten Gewerben“ erfahren sein, „die Wirtschaft verstehen und sie selber getrieben haben“ und in „Kommerzien und Manufaktur und anderen dahingehörigen Sachen“ bewandert sein. Unter Kameralia wurde die Gesamtheit aller geistes- und erfahrungswissenschaftlichen Disziplinen verstanden und gelehrt, deren Kenntnis zur Behandlung all Dessen, was der Staat zu regeln, zu beaufsichtigen und zu fördern hatte, erforderlich war — darunter auch Staatswirtschaft, Technologie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baukunst,

Tierarzneikunde, Bergwerkswissenschaft usw. Der Stand der Wissenschaft und ihrer Anwendungsgebiete erlaubte damals ein solch zusammenfassendes Universalstudium.

Auch die Ära des Freiherrn vom Stein hielt an der kameralistischen Schulung der höheren Verwaltungsbeamten und der Trennung zwischen der richterlichen Laufbahn und der der Verwaltungsbeamten fest; die noch heute geltende Regierungsinstruktion von 1817 brachte aber schon insoweit eine gewisse Verschmelzung, als der Referendar, „sofern es möglich war“, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben und „auch gründliche Kenntnisse des Rechts besitzen“ sollte. Der Streit der Meinungen über kameralistische oder juristische Vorbildung und über gemeinsame oder getrennte Ausbildung für Justiz und Verwaltung kam seitdem nicht zur Ruhe und ist bis heute nicht zur Ruhe gekommen. Den Wechsel der Meinungen spiegelten die späteren Verordnungen und Gesetze über die „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ wieder — der Begriff erscheint wohl in dem Regulativ von 1846 zum ersten Male. Ihre letzte gesetzliche Regelung fand die Frage in dem Befähigungsgesetz vom 10. Aug. 1906, dem eine Ergänzung am 8. Juli 1920, wesentlich aus politischen Gründen, angehängt wurde. Dieses Gesetz hielt im wesentlichen an der Trennung der Ausbildung der Referendare für Gericht und Verwaltung noch fest, gründete aber ihre Ausbildung auf gemeinsame akademische juristisch-staatswissenschaftliche Vorbildung, die mit der alten Kameralistenschulung nichts mehr gemein hatte. Das Gesetz ist praktisch dadurch außer Kraft gesetzt worden, daß die Laufbahn der Regierungsreferendare geschlossen ist; die Verwaltungsbeamten werden jetzt bei eintretendem Bedarf den richterlichen Beamten entnommen. Damit ist de facto der Begriff: „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ identisch geworden mit dem Begriff „Befähigung zum Richteramt“.

In aller Form wird diese Identität durch die Vereinbarung über die juristische Vorbildung zwischen dem Reich und den Ländern vom 20. September 1930 bestätigt, indem es in den Bestimmungen über die zweite juristische Prüfung heißt: „Mit dem Bestehen der Prüfung erlangt der Prüfling die Befähigung zum Richteramt. Die Prüfung ist zugleich Abschlußprüfung für den höheren Verwaltungsdienst.“

Inzwischen hat man in Preußen den Bedürfnissen der Verwaltung in der Ausbildung der Referendare dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß man an die dreijährige Ausbildung bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und beim Rechtsanwalt ein weiteres halbes Jahr bei einer Verwaltungsbehörde angefügt hat, das aber wohl weder nach der praktischen noch nach der theoretischen Seite eine vollwertige Ausbildung als Verwaltungsbeamter gewährleisten, noch Ersatz für die alte Kameralistenschulung bieten kann. Die 200jährige Entwicklung seit der Zeit des großen königlichen Lehrmeisters Preußens hat also nunmehr dahin geführt, daß an die Stelle des Verwaltungsbeamten, der in den „vorzüglichsten Gewerben“ in „Kommerzien und Manufaktur“ Bescheid wissen und sie selbst möglichst betrieben haben sollte, der Volljurist trat. Zwar hat sich Deutschland inzwischen vom Agrar- zum Industriestaat, vom Obrigkeitsstaat zum Sozial- und Wirtschaftsstaat entwickelt, die Verwaltungsbehörden treten dem Staatsbürger heute viel weniger als damals als Organe des Polizeistaates, sondern mehr als Pfleger und fürsorgerische Förderer allgemeiner, insbesondere sozialer und wirtschaftlicher Interessen entgegen; gleichwohl begründet die Vereinbarung von 1930 mehr als je zuvor für Alles, was unter den Begriff der „Verwaltung“ gebracht werden kann, das Juristenmono-

pol. Was wird dabei von den Juristen durchschnittlich unter „Verwaltung“ verstanden? Alles, zu dessen Bearbeitung nicht eine besondere technische Vorbildung erforderlich ist! Also, Personalien, Arbeiterfragen, Haushaltsfragen, Geldbewirtschaftung, Kassenwesen, Verkehrs- und Tarifangelegenheiten usw. usw. gehören danach in das Arbeitsgebiet des Juristen. Der „Techniker“ ist dazu nicht „befähigt“!

Wir wollen einmal die Frage umgekehrt stellen; bedarf es denn zur Bearbeitung all derartiger verwaltungsmäßiger Dinge der juristischen Vorbildung — heute, nach der Vereinbarung von 1930, müssen wir ja sogar fragen: der „Befähigung zum Richteramt“? Selbstverständlich nicht! Man kann zum anderen Ergebnis auch nicht unter Berufung auf den „Rechtsstaat“ kommen, für den ein höherer juristischer Verwaltungsbeamter die Tätigkeit und Aufgabe der Verwaltung einmal mit den Worten umriß: „Der Bau der Gesetzgebung ist die große Form, in der sich die Verwaltungsarbeit vollzieht“, deren Umfang „gesetzlich eingeschränkt und gesetzlich umschrieben ist“. Deutschland wäre zu bedauern, wenn seine Verwaltung sich auf den Erlaß und die Ausführung von Gesetzen beschränkte. Dem Verfasser dieser These war gewiß entgangen, daß die Tätigkeit ganzer Verwaltungszweige der gesetzlichen Einschränkung und Umschreibung entbehrt, sich vielmehr ganz auf freiem, fürsorgerischem Ermessen aufbaut, allenfalls auf Grund der Ermächtigung und Verpflichtung durch allgemeine Verfassungsbestimmungen; und das sind in erster Linie die technischen Verwaltungen. Mit dem Schlagwort vom „Rechtsstaat“ läßt sich das Juristenmonopol gewiß nicht rechtfertigen. Verwalten ist eben neben richterlicher Tätigkeit und technischer Tätigkeit etwas Drittes, das weder der eine noch der andere ganz für sich in Anspruch nehmen kann, sondern das demjenigen — Techniker oder Juristen — zugewiesen werden muß, mit dessen Arbeitsgebiet es innerlich vorwiegend oder ausschließlich verbunden ist. Eine allgemeine, für alle Verwaltungszweige gültige „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ gibt es sachlich nicht mehr, auch nicht für die „innere“ Verwaltung, die in Polizei und Kommunalaufsicht heute stark auch mit fachlichen Aufgaben betraut ist, auf die die Vor- und Ausbildung der Volljuristen nicht zugeschnitten ist.

Wo steht nun der technische höhere Beamte? Er ist zum Verwalten gesetzlich nicht „befähigt“! Verwalte also nicht? Doch! Der Zwang der Tatsachen ist größer als die Macht von Paragraphen. Tatsächlich bearbeitet der Techniker, dessen technische Arbeit von der Verwaltungsarbeit ja oft gar nicht zu trennen ist, auch die Verwaltungsarbeit, die eben mit jener eng zusammenhängt. Es ist auch praktisch so, daß eine schlüssige Definition des Technischen und des Verwaltungsmäßigen nicht zu geben ist. Aber die Fiktion der „Befähigung“ der Juristen schließt doch wieder den Techniker von vielen Arbeiten, wenigstens von federführender Sachbearbeitung und auch nach außen sichtbarer persönlicher Verantwortung aus, selbst wenn er der sachlich Verantwortliche ist. Insbesondere bleibt ihm nach dem klaren unzweideutigen Wortlaut des Befähigungsgesetzes von 1906/20 der Zugang zu den leitenden Stellen bei den Regierungen verschlossen — abgesehen von der durch die Zusatzbestimmung von 1920 geschaffenen Ausnahme bei den Schulabteilungen und den Oberforstmeistern, denen durch die Verwaltungsreformnotverordnung vom 3. September 1932 endlich die Stellung eines Regierungsdirektors verliehen worden ist. Die Baubeamten haben sich eine solche Stellung in zwei Ausnahmen bei der Bau- und Finanzdirektion erkämpft auf Grund der sonst im wesentlichen für politische Beamte

gedachten Ausnahmebestimmungen des Befähigungsgesetzes und darüber hinausgehobene Stellen als Wasserbaudirektoren und Strombaudirektoren — diese aber ohne Anerkennung ihrer „Befähigung“. Bis auf verschwindende, auf das Fachliche begrenzte Ausnahmen, sind sie auch von höheren Stellen in den Zentralstellen ausgeschlossen.

Das Befähigungsgesetz ist überholt und überlebt, praktisch ist es gefallen, es muß nun durch ein neues, zeitentsprechendes ersetzt werden. Dabei muß der höhere technische Beamte in gleiche Linie mit dem richterlich vorgebildeten Beamten rücken. Die Vereinbarung vom 20. September 1930 bietet keine geeignete Grundlage. Der preuß. Landtag hat wiederholt in diesem Sinne förmliche Beschlüsse gefaßt, die frühere preuß. Regierung aber hat zugesagt „zu prüfen, in welcher Weise“, wollte „Gelegenheit bieten, zu erörtern, inwieweit etwa gewisse...“; Minister Severing versprach am

18. Dezember 1930, „nachdem er die Geschichte“ — eines entsprechenden Antrages — „in den gestrigen Abendstunden studiert“ hatte, sich zu „bemühen“! Über Referentenentwürfe, denen man das Streben nach Kompromissen in der Form anmerkt, ist die Frage bis heute aber nicht hinausgekommen. Inzwischen versuchen die für die Verwaltungsbestimmungen federführenden Ressorts des Innern und der Finanzen auf dem Wege der „Geschäftsprüfung“ durchzusetzen, daß in der Sachbearbeitung bei den Regierungen und Oberpräsidien als „erwünschter Endzustand“ wieder erreicht wird, „daß die Verwaltungsarbeiten künftig wieder allgemein von Verwaltungsbeamten und lediglich die technischen Angelegenheiten von technischen Beamten erledigt werden“ —. So zuletzt am 8. Mai 1930! Ich wiederhole die Frage: „Was ist ‚Verwaltungsarbeit‘ und wer ist heute mehr ‚Verwaltungsbeamter‘ — der Richter oder der verwaltungsmäßig ausgebildete höhere techn. Verwaltungsbeamte?“

## TECHNISCHE BÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister i. R. Dr.-Ing. E. h. Blüher, Dresden

Wenn ich die Frage der Besetzung leitender Verwaltungsstellen mit technisch gebildeten Beamten erörtere, so möchte ich mich auf Verhältnisse in den Großstädten beschränken. Sie kenne ich aus Erfahrung, und nur genaue Sachkenntnis kann zu einer ersprießlichen Erörterung führen. Die großstädtischen Erfahrungen und die aus ihnen gewonnene Überzeugung werden sich mit gewissen Vorbehalten auch auf andere Verhältnisse, besonders in Reich und Land übertragen lassen; aber diese Übertragung wird der Leser selbst vornehmen können.

Die riesenhaft gewachsene Bedeutung der Technik hat sich in besonderem Maße in der Verwaltung der Großstädte gezeigt.

In erster Linie handelt es sich um die Erweiterung bestehender und die Eingliederung neuer technischer Aufgabengebiete in den Kreis der Stadtverwaltung. Von jeher befaßten sich die Städte außer mit den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Polizei, der Schulen und des Wohlfahrtswesens mit zwei technischen Gebieten: dem Hochbau und dem Straßenbau. Öffentliche Gebäude errichteten die Städte schon im Mittelalter, und der Straßenbau war gleichfalls von jeher eine unerläßliche Aufgabe. Diese beiden Aufgaben wuchsen im letzten Jahrhundert stark. Das Bedürfnis nach öffentlichen Gebäuden steigerte sich; die vermehrte Verwaltungsarbeit forderte neue Rathäuser, Stadthäuser und andere Verwaltungsgebäude. Sie führte zum Bau von Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Markthallen, Straßenbahnhöfen, Autogaragen, Schlachthöfen, Fernheizwerken, Museen, neuen Krankenhäusern, Alters- und Jugendheimen, Obdachlosenheimen, Gebäuden für die Arbeitsämter, Bädern u. dergl., infolge der Wohnungsnot auch zum Wohnungsbau in allen Formen. Noch stärker dehnte sich die Tiefbauverwaltung aus. Der Wegebau wurde zum modernen Straßenbau mit Asphalt-, Holz-, Teer-, Kaltasphaltüberzug und anderen Arten der Straßendecke, bei der man wegen des Autoverkehrs mehr und mehr vom Schotterbau zur harten Oberflächenbefestigung überging. Auf der Oberfläche der Straßen wurde die Einlegung von Schienen für die Straßenbahn und Schutzstreifen notwendig. Die Straßenreinigung kam hinzu. Zur oberirdischen Arbeit trat die Arbeit unter der Erde: Kanalisation, Legung von Rohrleitungen und Kabeln für Wasser, Gas, Starkstrom, Schwachstrom (Telegraphie und

Telephonie), ferner der Bau von unterirdischen Kanälen für Rohrleitungen, Kabel und Fernheizung, kurz eine solche Menge unterirdischer Arbeiten, daß man schließlich zur Forderung unterirdischer Bebauungspläne kam. Zu dieser Erweiterung des Hoch- und Tiefbauamtes gesellten sich nun im Laufe des letzten Jahrhunderts technische Aufgaben von außerordentlicher Bedeutung und von außerordentlichem Umfange. Es waren vor allem die sogenannten Versorgungsbetriebe: Wasserwerke, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahn, neuerdings Autobusbetriebe, Schlachthöfe, an manchen Orten auch Steinbrüche, Ziegeleien, Hafenanlagen u. a. m.

Diese Erweiterung der technischen Verwaltungsgebiete führte dazu, Stellen des Magistrats mit Technikern zu besetzen. An die Spitze des Hochbauamts trat der Architekt, an die Spitze des Tiefbauwesens der Bauingenieur. Diese Stellen der Stadtbauräte wurden auch vielfach höher dotiert als die übrigen Ratsstellen. Zu technischen Bürgermeistern kam es im allgemeinen nicht. Das Bedürfnis dazu ist indes unbestreitbar. Ohne sie ruht die sachliche Verantwortung allein auf den zwei Augen des jeweilig zuständigen Stadtbaurats; die Beratung im Rate und im Stadtverordnetenkollegium bedeutet im allgemeinen keine technische Überprüfung. Ein technischer Bürgermeister, der über sämtliche technische Gebiete die Oberleitung hat, kann allein die Notwendigkeit der konkurrierenden Pläne der mehreren Stadtbauräte gegeneinander abwägen, kann Gutes, aber nicht Notwendiges ausscheiden, kann Lieblingsprojekte des beteiligten Ressorts drosseln und durch seine Überprüfung die notwendigen Ersparnisse herbeiführen.

In zweiter Linie handelt es sich darum, daß auch die nichttechnischen Verwaltungsgebiete in starkem Umfange mit technischen Aufgaben durchsetzt worden sind. Bei der Polizei hat man sich auf die Baupolizei, auf Bauplanaufstellung (Stadterweiterung) mit Vermessungsamt, Wohnungspolizei und Wohnungspflege erweitert; die Regelung und gegebenenfalls der Betrieb der Müllabfuhr und Grubenräumung mit Verwendung des Mülls und der Fäkalien trat dazu. Die Feuerpolizei hat sich zur Berufsfeuerwehr mit Autobetrieb, Gasschutz, Schaumlöschverfahren ausgestaltet und in der feuerpolizeilichen Überwachung der Warenhäuser, Theater, Lichtspieltheater, Öltanks usw. neue Aufgaben erhalten. In den



städtischen Gebäuden ist man von der Ofenheizung zur Zentralheizung und Fernheizung übergegangen; künstliche Lüftung wird zunächst in der Schule vorgesehen. Der städtische Marstall, den schon das Mittelalter kannte, ging vom Pferdebetrieb zum Autobetrieb über. Der städtische Autopark, nicht nur der des Marstalls, bedarf technischer Leitung für den Ankauf, die Instandhaltung, die Aufsicht, über Sparmaßnahmen, Brennstoffverwendung. In den städtischen Gebäuden werden Fahrstühle eingebaut, elektrische Uhren mit ihren besonderen Tücken beschafft, Heizfernanlagen errichtet und durch Querverbindungen andere Gebäude angeschlossen. In den Krankenhäusern werden Röntgenapparate und dergl. angeschafft, in ihnen und den Altersheimen moderne Kochöfen benötigt. Die Erdbestattung erhält als neue Schwester die Feuerbestattung. Im Schulwesen werden Berufsschulen und Fachschulen — technische Lehranstalten — errichtet. Die Gebäudeverwaltung, einschließlich der der Wohnungen in städtischen Gebäuden, erfordert heute technische Verwaltung. Die Verwaltungen arbeiten heute in steigendem Maße mit Büromaschinen, Holleritverfahren u. dergl. Die Berufsfeuerwehr muß ihr Personal in der Zeit, in der es nicht zur Löscharbeit oder zu Übungen ausdrückt, mit technischen Arbeiten beschäftigen. Die Bäder erfordern wegen Reinhaltung des Badewassers, wegen der Heizung und der Kurbäder technische Hilfe. Vieles andere mehr. Diese „Technisierung der nichttechnischen Verwaltungen“ verlangt eine zentrale Behandlung.

Wie hat nun die Praxis den Bedürfnissen genügt? Als Beispiel bietet sich mir Dresden. In Dresden hat man vor allem ein Maschinenamt errichtet, das unter dem Stadtbaurat steht, der als Maschineningenieur die Oberleitung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke führt. Die umfassende Zuständigkeit des Maschinenamtes ergibt sich aus dem letzten Berichte: Prüfung und Instandhaltung der technischen Anlagen in den Geschäftsstellen, Schulen usw.; eine allgemeine Abteilung bearbeitet Alles, was nicht die Spezialabteilungen überwiesen erhalten; das technische Revisionsbüro prüft die technischen Sicherungseinrichtungen nach und trifft Sparmaßnahmen durch Betriebseinschränkung; die elektrische Abteilung behandelt Starkstrom, Schwachstrom und Elektromedizin, die wärmetechnische Abteilung die Heizanlagen und die Verteilung der Brennstoffe, die kältetechnische Abteilung u. a. die Beschaffung von Laufkatzen und elektrischen Schlachtwinden für den Schlachthof usw.; die Abteilung Wärmewirtschaft überwacht den Verbrauch der Brennstoffe, das Kohlenlager besorgt ihre Beschaffung. Das Maschinenamt greift also in fast alle städtischen Geschäftsstellen ein und ist ihnen damit gewissermaßen übergeordnet.

Daneben setzte man für alle technischen Stellen technische Revisoren ein, die dauernd alles nachprüfen sollten, eine Einrichtung, die ihren Zweck nicht voll erreichen konnte. Weiter mußte die Raumverteilung in den städtischen Gebäuden elastisch gestaltet werden, weil einerseits an gewissen Stellen das Raumbedürfnis sturmartig wuchs, besonders in den Kreisstellen des Wohlfahrtsamtes bei der steigenden Erwerbslosigkeit, und weil andererseits unter dem Drucke der Finanznot starke Schrumpfungen eintraten (Wohnungsamt, Hochbauamt, Tiefbauamt usw.); auch diese Aufgabe konnte nur zentral durch eine technische Stelle, eine sogen. Raumstelle, durchgeführt werden, die unter der unmittelbaren Leitung des Oberbürgermeisters steht. Für die Beschaffung und Behandlung der Büromaschinen wurde eine zentrale „Beratungsstelle für Büromaschinen“ eingerichtet, die indes der Finanznot zum Opfer fiel. Das Dresdener Bild wird mutatis mutandis für andere Städte sich wiederholen. Ich stehe nicht an, diese Regelung als behelfsmäßig zu bezeichnen. Die

richtige Lösung ist natürlich die zentrale Behandlung durch einen technischen Bürgermeister.

Damit ist das Bedürfnis des technischen Bürgermeisters in doppelter Weise unterbaut: Durch die quantitative und qualitative Ausdehnung der technischen Verwaltungen und durch die Technisierung der übrigen Verwaltungen. Damit ist aber zugleich auch die erste Schwierigkeit gekennzeichnet. Der technische Bürgermeister muß die ganze Technik beherrschen. Das gilt natürlich nicht für die Einzelheiten. Er kann und muß sich selbstverständlich dazu technische Hilfskräfte halten. Das darf aber nicht zu dem Zustande führen, den wir bei der kommunalen Aufsicht haben und beklagen, daß nämlich in den Ministerien jüngere, gewiß recht fähige, aber doch an Erfahrung nicht reiche Herren sitzen, die infolge der Überlastung der leitenden Stellen die Planungen der erfahrenen Kommunalpolitiker prüfen und korrigieren. Der technische Bürgermeister muß also schon ein Mann mit großem Wissen und großer Arbeitskraft sein. Das schöne Wort: „Wem der Herr ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand“ ist gerade für den technischen Bürgermeister nicht verwendbar. Dabei darf der technische Bürgermeister nicht den Ehrgeiz haben, seinem Spezialfach (Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur) nachzuleben, er muß Techniker schlechthin sein. Das erfordert eine gewisse Resignation. Aber diese Resignation muß jeder sich auferlegen, der eine leitende Stelle einnimmt: auch der Jurist müßte es. Er muß die Juristerei zurückdrängen hinter die Verwaltungskunde. Ich habe das selbst erlebt, als ich vom Anwalt und eingefleischten Ziviljuristen in die Bürgermeisterstelle berufen wurde und jahrelang an mir arbeiten mußte, um das juristische Element zurückzudrängen. Die Resignation muß auch noch in anderer Hinsicht eintreten. Die leitende Stelle darf nicht lähmend auf die ihr unterstellten Ressorts einwirken. Auch hier darf ich ein eigenes Erlebnis wiedergeben. Als ich mein Oberbürgermeisteramt in Dresden antrat, sagte ich einem meiner juristischen Kollegen, ich wünschte ihn möglichst wenig zu sehen. Das sollte bedeuten, daß ich von ihm eine selbständige und verantwortungsvolle Arbeit erwartete. Natürlich darf das nicht so aufgefaßt werden, daß die leitende Stelle sich der Verantwortung entzieht; im Gegenteil, sie muß nach außen immer die Verantwortung übernehmen und die Verteidigung führen, auch wenn sie hinterher unter vier Augen gegenüber der verteidigten Stelle deutlich wird. Die Besorgnis, daß die leitende Stelle zu sehr in die Einzelheiten hineinspricht, ist vielleicht gerade bei den nichtjuristischen Stellen besonders groß. Ich habe es erlebt, daß, als wir über die Einrichtung des Gesundheitsamtes berieten, um an die Spitze natürlich einen Arzt zu stellen, und als man dabei die Frage der Einbeziehung der bisher von einem Juristen sehr gut betreuten Krankenhausverwaltung in das Gesundheitsamt erörterten, die Krankenhausärzte zum Entsetzen der Landesvertretung für den Juristen votierten. Wenn ich schlagwortartig die Situation beleuchten darf, so möchte ich sagen, daß sehr leicht gerade die Stadtbauräte die Feinde der Einrichtung einer technischen Bürgermeisterstelle sein werden; sie bangen um den Verlust ihrer Souveränität.

Der technische Bürgermeister muß ein ganzer Techniker sein, aber er darf nicht bloß Techniker sein, er muß Interesse für die Gesamtverwaltung haben. Dieses Interesse für die nichttechnischen Fragen stößt vielleicht gerade bei technisch gebildeten Herren auf gewisse Schwierigkeiten; charakteristisch war mir, als ich im Ortsstatut der Stadt Dresden, das bis zum Jahre 1924 galt, die Bestimmung fand, daß der Oberbürgermeister das Recht habe, die Stadtbauräte in den Gesamrats- und

Abteilungssitzungen auf ihren Wunsch von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über Gegenstände zu entbinden, die mit ihren Ressorts in keinem Zusammenhange stehen (abgesehen von gewissen allgemeinen Fragen).

Der technische Bürgermeister muß sich auch ein gewisses Maß juristischer Kenntnisse aneignen, namentlich um die grundlegenden Fragen der Verfassung und der Geschäftsordnung und überhaupt des formalen Geschäftsganges zu beherrschen; dazu muß er sich juristische Hilfsarbeiter halten und sich ihrer bedienen.

Daß endlich der technische Bürgermeister nicht bloß Techniker, sondern auch Finanzmann, Kaufmann, Menschenkenner und Künstler in der Menschenbehandlung sein muß, teilt er mit jedem Mann in einer leitenden

Stelle, ebenso daß er — wie guter Stahl — hart, aber nicht starr sein darf.

Die letzte Schwierigkeit ist natürlich die Tradition, daß bisher die Techniker nicht oder selten zu Bürgermeisterstellen berufen wurden. Eine solche Tradition ist nicht leicht zu überwinden, auch bei den Stadtverordneten nicht; erfahrungsgemäß sind die Menschen, auch wenn sie sich politisch sehr radikal gebärden, im Grunde genommen sehr stark konservativ.

Aber alle diese Schwierigkeiten sind durchaus nicht unüberwindlich; man muß sie nur sehen und kennen; vor allem muß Derjenige sie sehen und kennen, der technischer Bürgermeister werden und mit Erfolg sein will. Im übrigen ist, wie alles im Leben, und vor allem in der öffentl. Verwaltung, die Hauptsache die Personenfrage.

## STELLUNG UND AUFGABENKREIS DER LEITENDEN TECHNIKER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

Bürgermeister Dr. H. Hamm, Gießen

Stellung und Aufgabenkreis der leitenden Techniker in den Kommunalverwaltungen hängen unmittelbar mit der Form der Selbstverwaltung zusammen, in deren Rahmen der Techniker arbeitet. Da es in Deutschland über ein Dutzend verschiedener Gemeindeordnungen gibt, die zum Teil erheblich voneinander abweichen, alle aber unmöglich in einem kurzen Aufsatz betrachtet werden können, so müssen wir uns auf die kreisfreien Städte (oder Städte mit Städteordnung) und hier wieder auf die wichtigsten Gruppen beschränken.

Zunächst sind zu unterscheiden die Städte mit Zweikammersystem, also mit Stadtrat (Magistrat) und Stadtverordnetenversammlung (Bürgerausschuß) von den Städten mit Einkammersystem, also nur mit Stadtrat (Magistrat oder dergl. Bezeichnung). Für beide Gruppen sei zunächst die Stellung und dann der Aufgabenkreis der leitenden Techniker besprochen:

Beim Zweikammersystem interessiert nur die Stellung des leitenden Technikers im Stadtrat, weil er nur hier von Amts wegen vertreten sein kann. Der Stadtrat setzt sich zusammen aus besoldeten (Oberbürgermeister, Bürgermeistern, Beigeordneten, Amtsvorständen) und aus unbesoldeten, ehrenamtlichen Mitgliedern. Die zuständige Städteordnung bestimmt die Zahl der besoldeten und unbesoldeten Mitglieder. In einem Teil dieser Städte sind die leitenden Techniker (Amtsvorstände) im Stadtrat überhaupt nicht vertreten (z. B. in Baden). Sie können dort Sitz und Stimme in den techn. Ausschüssen und Deputationen haben. Eine genügende Vertretung der techn. Belange im Stadtrat findet nur dann statt, wenn zufällig ein Bürgermeister, Beigeordneter oder besoldeter Stadtrat Techniker ist, der dann gewöhnlich die Vorlagen auf den technischen Gebieten zu vertreten hat. Diese Form der Städteordnung schließt also den techn. Amtsvorstand grundsätzlich aus und überläßt es dem Zufall oder dem Parteibuch, ob die technischen Belange im Stadtrat vertreten sind oder nicht. Im Normalfall muß sich die Technik zu ihrer Vertretung eines unter Umständen herzlich schlechten Sprachrohres bedienen, das häufig einfach herplappert, was der technische, im Stadtrat nicht vertretene Amtsvorstand seinem nicht technisch vorgebildeten Dezernenten aufgesetzt hat. In einem großen Teil der deutschen Städte (z. B. Preußen) ist es üblich, aber nicht von der Städteordnung zwingend vorgeschrieben, daß

eine der besoldeten Stadtratsstellen einem techn. Amtsvorstand eingeräumt wird. Wenigstens hat die preuß. Regierung im Beschwerdefall die Auffassung vertreten, daß mindestens ein sog. gehobener Stadtratsposten durch einen Techniker zu versehen sei. Gewöhnlich ist es der Amtsvorstand des Hoch- oder Tiefbaus, oder auch des Hoch- und Tiefbaus. So können im Stadtrat ein oder mehrere techn. Dezernate entstehen. Diese technischen Dezernate im Stadtrat des Zweikammersystems bedeuten sicher für den leitenden Techniker einen großen Fortschritt. Er kann seine Meinung mit technisch wissenschaftlichem Rüstzeug selbst verfechten und nimmt eine Stellung ein, die ihm gebührt.

Für die Städte mit Einkammersystem sind im großen und ganzen zwei Hauptgruppen von Städteordnungen zu unterscheiden: Die mit sog. Bürgermeisterverfassung (z. B. Rheinland und Hessen) und die mit einer der Magistratsverfassung ähnlichen Städteordnung (z. B. Bayern). Bei der Bürgermeisterverfassung steht an der Spitze der Verwaltung der Oberbürgermeister mit einem oder mehreren Bürgermeistern und Beigeordneten, die in einzelnen Gebieten im Stadtrat Sitz und Stimme, in andern nur Sitz und keine Stimme haben und falls sie stimmberechtigt sind, entweder an die Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden sind oder selbständig abstimmen können. Die techn. Amtsvorstände können dann entweder Stadträte oder Beigeordnete mit den eben angedeuteten Befugnissen, also Mitglieder des Stadtrates, sein, oder sie sind eben nur Amtsvorstände und haben weder Sitz noch Stimme im Stadtrat.

In preuß. Gebieten des Rheinlandes ist ein Oberbürgermeister und ein erster Bürgermeister mit mehreren besoldeten Beigeordneten vorhanden. Ihre Zahl ist in der Stadtverfassung festgelegt. Eine Vorschrift über die Aus- und Vorbildung der Beigeordneten besteht nicht. Die Städteordnung schreibt auch keineswegs zwingend vor, daß die techn. Belange durch einen techn. vorgebildeten Beigeordneten im Stadtrat gewahrt werden müssen. Es ist lediglich üblich, daß die wichtigsten Ämter (Hoch- und Tiefbau) durch einen techn. Beigeordneten im Magistrat vertreten werden. Eine Großstadt im Rheinland glaubt heute noch auch von diesem Brauch absehen zu müssen.

In Hessen sind in den Städten mit Städteordnung die Amtsvorstände der techn. Ämter nicht Mitglieder des

Stadtrates, sie haben nur Sitz, aber keine Stimme in Ausschüssen und Deputationen, was im naturgemäßen Zusammenhang mit dem Einkammersystem steht. Dagegen ist es üblich, daß ein techn. Bürgermeister (Beigeordneter) in der Verwaltung tätig ist und ihm die techn. Ämter und Betriebe unterstellt sind. Da die Bürgermeister (Beigeordneten) in Hessen im Stadtrat Sitz und Stimme haben, bei der Abstimmung auch nicht an Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden sind, so hat die Technik ihre gebührende Vertretung im Stadtrat. Eine in der Städteordnung niedergelegte zwingende Vorschrift, daß einer der Bürgermeister (Beigeordneten) Techniker sein muß und die techn. Ämter und Werke zu vertreten hat, besteht auch in Hessen nicht. Es ist also durchaus möglich, daß die techn. Amtsvorstände einen Nichttechniker als Dezerenten über sich haben.

In der Magistratsverfassung mit Einkammersystem (z. B. in Bayern) haben die Amtsvorstände, somit auch die technischen, Sitz im Stadtrat. Stimmberechtigt sind sie aber nur in einer Angelegenheit des eigenen Amtsbereiches. Die Einrichtung des techn. Bürgermeisters ist in Bayern dem Zufall überlassen, sie kann nur vorkommen, wenn zufällig einmal der Techniker zum Bürgermeister gewählt werden sollte. Ein derartiger Fall ist in Bayern zur Zeit nicht bekannt. Die bayerische Regelung ist demnach für den leitenden Techniker nicht befriedigend, denn es steht ihm nicht zu, bei allen Vorlagen entscheidend im Stadtrat mitzustimmen.

Bei der Untersuchung über den Aufgabenkreis der leitenden Techniker in der Stadtverwaltung ist zunächst festzustellen, welche technischen Gebiete allgemein unbestritten in der Hand der techn. Amtsvorstände, welche umstritten, und dann, inwieweit die Aufgabenkreise durch den Techniker im Stadtrat vertreten sind. Natürlich kann auch hier nicht auf Einzelheiten eingegangen, sondern die Materie nur in großen Umrissen behandelt werden. Nicht umstrittene Gebiete sind: Hoch- und Tiefbau, Stadterweiterung, Kanalisation, Vermessungswesen, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Maschinenwesen, Grünanlagen, Friedhöfe, Feuerwehr und die Städt. Werke. Umstrittene Gebiete sind: Geländeverkehr, Baufinanzierung, Wohnungswesen, Liegenschaftsverwaltung, Hypotheken und Grundbuchangelegenheiten und vor allem Baupolizei. Die Baupolizei wird — sofern sie überhaupt von der Gemeindeverwaltung und nicht von der Regierung selbst ausgeübt wird — meist von einem Juristen versehen, eine recht ungeschickte Regelung, weil die techn. Seite der Baupolizei die juristische sicher zu 80 vH überwiegt. Was an juristischen Kenntnissen nötig ist, kann sich der Techniker ohne weiteres aneignen, zumal ganz wichtige juristische Entscheidungen selten zu fällen sind. Kommen solche Fälle vor, so können sie von der juristischen Abteilung der Stadtverwaltung bearbeitet werden. Ähnlich steht es mit dem Geländeverkehr. In größeren Städten ist das Grundstücksamt (von ihm wird gewöhnlich der Geländeverkehr ausgeübt) heute schon ein beliebter Posten von Diplomvolkswirten, auch von Juristen, leider auch von Parteipolitikern, in der vollkommenen Verkennung der Tatsache, daß Geländeverkehr und Geländeerschließung, wenn man überhaupt von Städtebau reden darf, unbedingt in eine, und zwar in die technische Hand, die den Städtebau mitbearbeitet, gehören. Es hat also schon der reine Aufgabenkreis, der dem Techniker zukommen sollte, unsachliche Lücken. Noch mehr tritt der Mangel einer Vertretung des technischen Arbeitskreises im Stadtrat durch einen Techniker in die Erscheinung, wie schon die Ausführungen über die Stellung der leitenden Techniker in der Kommunalverwaltung bewiesen haben dürften. Es steht fest, daß es eine rein zufällige, nirgends durch eine

Städteordnung bestimmte Regelung ist, wenn der Aufgabenkreis des Technikers seine Vertretung an entscheidender Stelle — als Stadtrat, Beigeordneter oder Bürgermeister — findet, ein Zustand, der an der Tatsache gemessen, daß die Technik im Etat der Städte mit die bedeutendste Rolle spielt, auf die Dauer unerträglich ist. Schuld an diesen Zuständen ist in erster Linie der Techniker selbst. Es ist kein Geheimnis, daß viele leitenden Techniker gar keinen Wert darauf legen, in der „Quasselbude“, wie sie den Stadtrat gerne nennen, vertreten zu sein und ihre kostbare Zeit nicht mit „unfruchtbaren Debatten“ totzuschlagen, sondern nur „produktive Arbeit“ leisten wollen. So denkende Techniker brauchen sich dann aber nicht zu wundern, wenn sie sich selbst ausschalten, sich entbehrlich machen und gerade durch ihr Verhalten im Juristen die ohnehin vorhandene Auffassung bestärken, daß die Beteiligung des Technikers an entscheidender Stelle durchaus überflüssig sei.

Stellung und Aufgabenkreis des Technikers scheinen, nach den Erfahrungen in den verschiedenen Verwaltungen, am besten in der Form der Hessischen Gemeindeordnung gewahrt zu sein, und zwar sowohl, was das öffentliche Allgemeininteresse als auch das Ansehen des Technikers anlangt. Zunächst verspricht das Einkammersystem die schnellste Behandlung aller Fragen, sie brauchen nicht in zwei Körperschaften durchberaten zu werden. Durch die Einrichtung des technischen Bürgermeisters, die allerdings zwingend durch die Städteordnung festgelegt werden müßte, können alle irgendwie in Verbindung stehenden technischen Ämter einheitlich zusammengefaßt werden und dadurch eine durch keine Ressortpolitik geschwächte Vertretung und Anerkennung finden. Leider ist der Ressortpartikularismus auch bei uns Technikern vorhanden. Davon darf ruhig einmal gesprochen werden. Nichts schadet aber dem Ansehen der Techniker in den Kommunen mehr als Ressortpartikularismus, über den sich die Andern lustig machen, und krankhafter, womöglich noch mit marktschreierischer Reklame arbeitender Ehrgeiz einzelner Amtsvorstände. Beispiele dafür sind uns doch allen bekannt. Die sicherste Gewähr gegen solche Auswüchse ist die aufsichtführende und einigende Hand eines techn. Bürgermeisters, dessen Einrichtung sich z. B. in Hessen so sehr bewährt hat, daß man sie, obwohl die Städteordnung sie nicht zwingend vorschreibt, seit vielen Jahren beibehalten hat.

Es wird dem oft entgegengehalten, daß es in Großstädten, in denen die obengenannten Nachteile am schärfsten hervortreten, einem techn. Bürgermeister schlechthin unmöglich sei, bei der Fülle der Aufgaben in den einzelnen techn. Ämtern oder Dezernaten, die Aufsicht in einer Hand zu vereinigen. Einfach ist es sicher nicht, weil dazu eine weise Selbstbeschränkung und Selbstlosigkeit gehört, die nicht mehr dicke Lorbeeren an großen Bauaufgaben verdienen läßt. Der techn. Bürgermeister muß sich von Einzelheiten fernhalten und darf nur die große Linie angeben, nach der gearbeitet werden muß, und den einzelnen Ämtern das zugehörige Kraftmaß zumessen, damit die von der allgemeinen Kommunalpolitik gewünschte Resultierende entstehen kann. Derartige Bürgermeister können gefunden werden, wenn sie nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten, sondern nach ihrer Befähigung ad hoc ausgewählt werden. Dann haben aber auch die Techniker die ihnen gebührende Stellung im Stadtrat. Aufgabe der leitenden Techniker muß es sein, durchzusetzen, daß die ihnen gebührende Stellung nicht von irgendwelchen ortsüblichen Gewohnheiten abhängig ist, sondern in den Städteordnungen zwingend festgelegt wird, entsprechend der hohen Bedeutung der Technik fürs Allgemeinwohl und die Finanzen der Städte.

# BEDARFSMÄSSIGER WOHNUNGSBAU IM JAHRE 1932<sup>\*)</sup>

Die jetzige Krise würde dem Baugewerbe nicht so verhängnisvoll geworden sein, wenn man sich beizeiten der veränderten Wirtschaftslage angepaßt hätte. Alle Maßnahmen, die von der Reichsregierung zur Rettung des Baugewerbes in die Wege geleitet wurden, hätten eine nachhaltigere Wirkung erzielt, wenn das Baugewerbe der Zeit Rechnung getragen hätte. Daher erscheint es wesentlich, das veränderte Gesicht des Bauparkes eindeutig aufzuzeigen.

## Anteil des Wohnungsbaues

Der Wohnungsbau ist seit 1930 ganz erheblich zurückgegangen und hat gegenüber den Vorjahren in diesem Jahre einen stark veränderten Charakter erhalten. Infolge der Einkommenschumpfung, Fortfall der öffentlichen Bezuschussung und Versiegen des Kapitalmarktes wurde die Errichtung großer Häuserblocks nicht nur unrentabel, sondern vielfach verlustbringend, das beweisen die Angaben der gemeinnützigen Baugesellschaften über den hohen Prozentsatz ihrer Mietrückstände und ihrer leeren Wohnungen. Nur einige Zahlen über den diesjährigen Wohnungsbau in den Groß- und Mittelstädten Deutschlands:

	1930	1931	1932
Bauerlaubnisse . . . . .	125 797	57 824	39 611
Baubeginne . . . . .	125 452	50 130	36 405
Bauvollendungen . . . . .	161 961	119 876	53 405

## Anteil der Kleinhäuser

Bei den erstellten Wohnungen waren die Kleinhäuser vorherrschend. Von 100 errichteten Wohngebäuden waren

	1930	1931	1932
Einfamilienhäuser . . . . .	27	26	64
Kleinhäuser . . . . .	37	41	74

Die Folge davon war, daß der Bau von Eigenheimen ohne Beanspruchung des freien Kapitalmarktes finanziert werden konnte und daß durch den Fortfall der Bezuschussung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln der private Bauherr gegenüber dem gemeinnützigen in den Vordergrund trat. Der Anteil der gemeinnützigen Baugesellschaften sank von 60 v. H. im Jahre 1931 auf 44,5 v. H., während der Anteil der privaten Auftraggeber sich von 34 v. H. im Jahre 1931 auf 45 v. H. erhöhte. Die öffentlichen Körperschaften erbauten 11 v. H. der Wohnungen gegenüber 6 v. H. im Jahr 1931.

## Anteil der Umbauten

Nicht nur der Eigenheimbau, auch der Umbau gibt dem Baujahr 1932 sein Gepräge. Durch Umbau wurden 1932 insgesamt 12 900 Wohnungen, also etwa 25 v. H. des gesamten Wohnungszuganges, geschaffen, während es in der gleichen Zeit des Vorjahres nur 4 v. H. waren; mithin hat der Umbau 1932 den größten Umfang seit der Währungsstabilisierung angenommen.

## Art der Finanzierung

Die Finanzierung des Wohnungsbaues im Jahre 1932 wurde, wie schon erwähnt, zum großen Teil aus Eigenmitteln der privaten Bauherren bestritten. Die Bodenkreditinstitute und die Sparkassen sind als Kreditgeber fast vollkommen ausgefallen. Nur private und öffentliche Versicherungsträger haben Hypotheken auf Wohnungsbauten gewährt. Dagegen haben sich als Finanzierungsquelle mehr und mehr die Bausparkassen eingeschaltet. Man schätzt die Zuteilung von Bauspardarlehen für das Jahr 1932 auf 50 Mill. RM. Außerdem standen 50 Mill. RM aus Hauszinssteuerhypotheken zur Verfügung, 120—150 Mill. RM dürften die Mittel der öffentlichen Hand einschließlich der bereits in diesem

Jahr aus Reichsmitteln bewilligten Gelder für die vorstädtische Kleinsiedlung betragen. Insgesamt dürften 1932 höchstens 600 Millionen RM investiert worden sein, also erheblich weniger als die Hälfte des Vorjahres. Hiervon machen die erfassbaren Anstaltshypotheken, Bauspargelder und öffentliche Mittel zusammen 300—400 Mill. RM aus; demnach entfallen mindestens ein Drittel evtl. die Hälfte der gesamten Aufwendungen im Wohnungsbau 1932 auf Eigenmittel der Bauherren und Privathypotheken.

## Hausinstandsetzung

Besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den Hausinstandsetzungen zu. Die vom Reich als verlorene Zuschüsse für Wohnungsumbauten und Hausinstandsetzungen zur Verfügung gestellten 50 Mill. RM, für die der Hausbesitz in kurzer Zeit rund 250 Mill. RM an Aufträgen vergeben konnte, sind restlos verbraucht. Bekanntlich sind kürzlich außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms noch weitere 50 Mill. RM Reichszuschüsse für Hausreparaturen bewilligt worden. Die ersten 50 Mill. RM bzw. 250 Mill. RM für Hausinstandsetzungen machen von den Gesamtinvestitionen im Wohnungsbau 1932 rund 40 v. H. aus.

## Zusammenfassung

Welchen Einfluß hat bisher das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung auf die Bauwirtschaft ausgeübt? Soweit sich feststellen läßt, haben die Maßnahmen der Regierung dem Baugewerbe nur zu einem geringen Teil Nutzen gebracht, da, abgesehen von den soeben erwähnten Erneuerungsarbeiten, die mittleren und kleineren Betriebe des Baugewerbes noch wenig mit Aufträgen bedacht worden sind. Sehr zweifelhaft ist, ob die Ausgabe von Steueranrechnungsscheinen sich auch auf die gewerbliche Bautätigkeit belebend auswirkt. Bisher dürften diese vorwiegend zur Beschaffung von Maschinen, Ersatzteilen u. dgl. und nur zum geringsten Teil zu Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten verwandt werden. Im übrigen wird es darauf ankommen, ob es dem Bauherrn gelingt, die Vorteile der Steueranrechnungsscheine in seine Kostenanschläge einzubeziehen und durch günstigere Angebote einen Anreiz zur Auftragserteilung der Baulustigen zu bieten.

Das bisherige Ergebnis der Bautätigkeit 1932 ist somit:

Von 100 Neuwohnungen entfielen auf

	1930	1931	1932
Kleinwohnungen . . . . .	49,4	57,0	53,7
Mittelwohnungen . . . . .	48,2	41,1	42,5
Großwohnungen . . . . .	2,4	1,9	3,8

Eine weitere Folge des starken Rückgangs an Großhausbauten und des gleichzeitigen Vordringens des Eigenheim- und Siedlungsbaus war, daß die durchschnittliche Größe der neuerrichteten Gebäude erheblich sank. Während 1930 und 1931 noch gegen 5 Wohnungen im Durchschnitt auf 1 Wohngebäude entfielen, enthielten die in der ersten Jahreshälfte 1932 errichteten Gebäude 3,6, in der zweiten Hälfte nur 2,1 und im vierten Vierteljahr sogar nur 1,7 Wohnungen. Insgesamt sind 1932 in den Groß- und Mittelstädten nur 53 400 Wohnungen erstellt worden (55 v. H. weniger als im Vorjahr). An unvollendeten Bauten dürften etwa 30 000 aus 1932 mit übernommen worden sein.

W. Brachvogel, Berlin

<sup>\*)</sup> Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Heft 3, 1933, „Die Bautätigkeit in den Groß- und Mittelstädten im Jahre 1932“.